

Alpiq Hydro Aare AG: Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen; Erteilung der Konzession

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 27. Februar 2018, RRB Nr. 2018/248

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Konzessionsprojekt	5
2.1 Übersicht.....	5
2.2 Technische Massnahmen und Eckdaten	6
2.3 Ökologische Massnahmen.....	7
3. Öffentliche Auflage und Einsprachen	9
3.1 Öffentliche Planaufgabe	9
3.2 Einsprachen	9
4. Behandlung der Einsprachen	9
4.1 Einsprache Nr. 1 (Bürgergemeinde Obergösgen).....	9
4.2 Einsprache Nr. 2 (IG Velo Region Olten)	10
4.3 Einsprache Nr. 3 (Einwohnergemeinde Obergösgen)	10
4.4 Einsprache Nr. 4 (Aqua Viva - Rheinaubund, WWF Sektionen Aargau und Solothurn sowie WWF Schweiz, v.d. WWF Sektion Solothurn).....	12
5. Gesamtinteressenabwägung.....	13
6. Konzessionserteilung	14
7. Gebühren, Wasserzins	15
7.1 Konzessionsgebühr	15
7.2 Wasserzins	15
8. Heimfallverzichtsentschädigung.....	16
9. Rechtliches	16
9.1 Zuständigkeit	16
9.2 Materielles	17
10. Antrag.....	18
11. Beschlussesentwurf	19

Beilage

Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Gösgen

Kurzfassung

Seit über hundert Jahren wird im heutigen Wasserkraftwerk (KW) Gösgen Strom produziert. Die jährliche Produktion liegt inzwischen - nach periodischen Erneuerungen und leichten Modifikationen mit Leistungssteigerungen in den vergangenen Jahrzehnten - bei rund 300 Gigawattstunden (GWh). Dies entspricht dem durchschnittlichen Stromverbrauch von rund 70'000 Haushalten.

Die aktuell geltende Konzession endet Mitte November 2027. Im Hinblick auf grössere anstehende Investitionen beim Stauwehr Winznau hat die Alpiq Hydro Aare AG, als Konzessionärin des bestehenden Kraftwerks, am 29. Oktober 2010 um eine vorzeitige Erneuerung der Konzession ersucht.

Mit der Konzessionserneuerung soll das bestehende Kraftwerk ohne konzeptionelle Veränderungen weiterbetrieben werden. Indessen soll die Anlage an den aktuellen Stand der Technik sowie an die Anforderungen der Hochwasser- und Erdbebensicherheit und der Ökologie angepasst werden.

Der umfangreichste und auch augenfälligste Eingriff in die bestehende Kraftwerksanlage erfolgt beim Wehr Winznau. Nebst dem ersatzlosen Abbruch des Wehroberbaus sollen insbesondere die Pfeiler verstärkt, alle Wehröffnungen mit neuen Schützen ausgestattet und das Tosbecken erneuert werden.

Eine wichtige ökologische Verbesserung stellt die Erhöhung der Dotierwassermenge dar, d.h. der minimalen Wassermenge, mit der beim Wehr Winznau die Restwasserstrecke der Aare beschickt werden muss. Die bisher geltenden Dotierwassermengen von 7.5 m³/s im Winter, 10 m³/s im Frühling und Herbst sowie 15 m³/s im Sommer sollen auf ein ebenfalls saisonal abgestuftes Regime von 15 / 20 / 25 m³/s erhöht werden.

Aus energiepolitischer und energiewirtschaftlicher Sicht ist die Förderung und Sicherung einheimischer erneuerbarer und damit ressourcenschonender Stromerzeugung durch Wasserkraft von grosser Bedeutung. Mit der Erteilung der neuen Konzession für das KW Gösgen sollen das Recht und die Pflicht zur Nutzung der Wasserkraft für die nächsten 70 Jahre verliehen respektive übertragen werden. Dabei werden die Anliegen der zweckmässigen und wirtschaftlichen Nutzung der Wasserkraft und der Umwelt angemessen berücksichtigt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Erteilung der Konzession an die Alpiq Hydro Aare AG für das Wasserkraftwerk Gösgen an der Aare und zur Behandlung der gegen die Konzessionserteilung erhobenen Einsprachen.

1. Ausgangslage

Die aktuell geltende Konzession des Wasserkraftwerks (KW) Gösgen endet Mitte November 2027. Im Hinblick auf grössere anstehende Investitionen beim Stauwehr Winznau hat die Alpiq Hydro Aare AG am 29. Oktober 2010 um eine vorzeitige Erneuerung der Konzession ersucht.

Mit der Konzessionserneuerung soll das seit über einem Jahrhundert bestehende Kraftwerk ohne konzeptionelle Veränderungen weiterbetrieben werden. Die Anlage soll jedoch an die ökologischen Erfordernisse, die Bauwerke an den Stand der Technik und an die Anforderungen der Hochwasser- und Erdbebensicherheit angepasst werden.

Die Konzession für das KW Gösgen soll in zwei separaten, aufeinander abgestimmten Verfahren erneuert werden. Die anstehenden baulichen Massnahmen sollen im Nutzungsplanverfahren geregelt werden, mit einem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, welchem gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt (vgl. § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Gleichzeitig sollen die Wehranlagen und das Dotierkraftwerk mit einem kantonalen Teilzonenplan mit Zonenvorschriften einer Sondernutzungszone zugewiesen werden, welche der Grundnutzung (gemäss rechtsgültiger kommunaler Zonenplanung) überlagert ist. Im Konzessionsverfahren im engeren Sinn werden das Recht und die Pflicht zur Nutzung der Wasserkraft verliehen bzw. übertragen.

Gegenstand des vorliegenden regierungsrätlichen Antrags (Botschaft und Entwurf) ist die Erteilung der Konzession zur Nutzung der Wasserkraft.

2. Konzessionsprojekt

2.1 Übersicht

Die bestehende und gemäss Konzessionsgesuch zu erneuernde Kraftwerksanlage besteht im Wesentlichen aus:

- dem Wehr mit Dotierturbine in Winznau
- dem Umgehungsgewässer beim Wehr, gelegen in Olten
- dem Oberwasserkanal von Winznau bis nach Niedergösgen
- dem Maschinenhaus in Niedergösgen
- dem Unterwasserkanal in Niedergösgen
- der neuen Fischmigrationshilfe Unterwasserkanal - Alte Aare in Niedergösgen.



Abb. 1: Luftbild mit Aarelauf zwischen Winznau und Schönenwerd (Quelle: Alpiq Hydro Aare AG)

2.2 Technische Massnahmen und Eckdaten

Die Anlage nutzt die Wasserkraft der Aare auf der Strecke von der Strassenbrücke in Aarburg bis 250 m oberhalb der Strassenbrücke in Schönenwerd. Mit der zulässigen Stauhöhe von 388.14 m ü. M. oberhalb des Wehrs in Winznau ergibt sich ein nutzbares Bruttogefälle in Abhängigkeit der Abflussmenge von 13.1 m bis 17.4 m.

Die maximale Nutzwassermenge soll von bisher 380 m³/s auf neu 405 m³/s leicht erhöht werden. Durch Optimierung des Wassermanagements bei hoher Wasserführung in der Aare - aber ohne Änderung an Stauziel oder Gefällsverhältnissen - lässt sich diese Steigerung erzielen, ohne dass sich für die bei Volllast arbeitenden Maschinen negative Folgen ergeben.

Das Maschinenhaus ist mit 5 Kaplan-turbinen (4 Drehstrom- und eine Einphasenmaschine) ausgerüstet. Bei einer installierten Turbinenleistung von insgesamt 51.3 MW erzielen sie eine mittlere Jahresproduktion von ca. 300 GWh (zukünftig rund 295 GWh wegen höheren Dotierwassermengen). Dies entspricht dem durchschnittlichen Stromverbrauch von rund 70'000 Haushalten. Aufgrund der in den Jahren 1996 bis 2000 umfassend vorgenommenen Gesamterneuerung des Maschinenhauses entspricht dieses dem heutigen Stand der Technik. Es sind in diesem Bereich keine Massnahmen vorgesehen.

Das Stauwehr in Winznau weist eine Breite von rund 90 m auf und wird durch 4 Pfeiler in 5 Wehröffnungen aufgeteilt. Die vorhandenen fünf Doppelschützen aus dem Jahre 1917 sind genietete Fachwerkkonstruktionen, welche mit sog. Windwerken im Wehroberbau angetrieben werden. Auf der rechten Flussseite, im Wehrfeld 5, befindet sich ein Dotierkraftwerk, welches einen Teil der Dotierwassermenge nutzt. Dieses Wehrfeld ist dadurch für die Hochwasserabfuhr nur sehr eingeschränkt einsetzbar. Aufgrund des Zustandes der rund 100-jährigen Wehranlage und im Hinblick auf ihren Weiterbetrieb ist eine umfassende Sanierung erforderlich. Nebst dem Abbruch des Wehroberbaus sollen insbesondere die Pfeiler verstärkt, alle Wehröffnungen mit neuen Segmentklappenschützen ausgestattet und das Tosbecken erneuert werden. Damit kann nicht zuletzt auch die Erdbebensicherheit der Wehranlage gewährleistet werden, die heute den erhöhten Ansprüchen nicht mehr genügt.

Nebst einem neuen Betriebsgebäude (linksufrig) wird rechtsufrig ein neues Dotierkraftwerk erstellt. Durch die Platzierung des neuen Dotierkraftwerks in der landseitigen Fortsetzung des Wehrs und am Standort des zu entfernenden Treppenturms kann die fünfte Wehröffnung wieder in Betrieb genommen und für die Hochwasserableitung eingesetzt werden. Gleichzeitig wird das neue Dotierkraftwerk auf die deutlich höheren Dotierwassermengen ausgelegt.

Der Oberwasserkanal ist 4.8 km lang und verläuft, entsprechend den topografischen Verhältnissen, in Geländeeinschnitten bzw. zwischen Dämmen und stellenweise über dem ursprünglichen Terrain. Er weist eine Wassertiefe von max. 6.5 m auf. Der 1.4 km lange Unterwasserkanal verläuft im Geländeeinschnitt mit einer Sohlentiefe von 10 bis 12 m.

Um die Sicherheitsanforderungen an die Dämme bezüglich Stabilität und Erdbeben auch langfristig gewährleisten zu können, sind abschnittsweise Dammverstärkungen am Oberwasserkanal vorgesehen, die als Auflastfilter in Form einer Anschüttung aus Kies-Sand auf der Dammluftseite ausgebildet werden. Diese bauliche Massnahme erfolgt bei Dammhöhen von mehr als 2 m über dem natürlichen Terrain. Davon betroffen sind auf der linken Kanalseite ca. 600 m und auf der rechten Kanalseite ca. 1'500 m Dammlänge.

Tabelle 1 zeigt den Vergleich der wesentlichen technischen Daten zwischen der bestehenden Situation und der erneuerten Kraftwerksanlage gemäss neuer Konzession:

	Bisherige Konzession	Neue Konzession
Stauziel	388.14 m ü. M.	388.14 m ü. M. (unverändert)
Ausbauwassermenge	380 m ³ /s	405 m ³ /s
Dotierwassermenge	saisonal variabel zwischen 7.5 m ³ /s und 15 m ³ /s	saisonal variabel zwischen 15 m ³ /s und 25 m ³ /s
Nutzbares Gefälle	13.1 m bis 17.4 m	13.1 m bis 17.4 m (unverändert)
Installierte Turbinenleistung	51.3 MW	51.3 MW (unverändert)
Mittlere Jahresproduktion	ca. 300 GWh	ca. 295 GWh

Tab. 1: Vergleich Eckdaten der bisherigen zur neuen Konzession

2.3 Ökologische Massnahmen

Zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit der Wasserkraftanlage sind folgende ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Konzessionsgebiet vorgesehen:

- **Strukturierung:** Zur Erhöhung der Strukturvielfalt werden in verschiedenen Uferabschnitten Baumbuhnen und Wurzelstämme eingebaut. Bei fehlender Bestockung von einzelnen Uferabschnitten, die mit Blocksteinen gesichert sind, wird eine standortgerechte Fugenbegrünung, beispielsweise mit Weiden oder Erlen, vorgenommen. Zudem sollen in Uferabschnitten, die genügend Abstand zu schützenswerten Gütern oder belasteten Standorten aufweisen, die Ufererosion (passiv) und eine verbesserte Strukturierung des Ufers gefördert werden. Durch bessere Strukturierung der Uferlinie und der ufernahen Unterwasserbereiche sollen wertvolle Fischunterstände und Laichstätten für Fische geschaffen werden. Die Massnahmen tragen auch dazu bei, die Bedingungen bzgl. Eigendynamik, Geschiebeeintrag ins Gewässer sowie die Entstehung potentieller Bruthabitate des Eisvogels und von Pionierflächen zu verbessern.

- Erhöhung Dotierwassermenge: Anhand verschiedener Untersuchungen bezüglich Wassertemperatur, Fliessgeschwindigkeiten, Wassertiefen, benetzter Breite, Abflusscharakter, Wasserqualität, Kolmation der Flusssohle, Benthos (Lebensgemeinschaft wirbelloser Tiere, die am Gewässerboden leben) und Fischfauna wurde eine dem Gewässertyp der „Alten“ Aare angepasste Dotierwassermenge ermittelt. Die bisher geltenden, saisonal abgestuften Dotierwassermengen von 7.5 m³/s im Winter, 10 m³/s im Frühling und Herbst sowie 15 m³/s im Sommer werden darum erhöht auf 15 / 20 / 25 m³/s. Sie entsprechen damit den neu festgelegten Dotierwassermengen des Wasserkraftwerks Aarau.
- Aufwertung Aue, Gestaltung Weiher: Mit der Schaffung von zusätzlichen Weihern im Obergösger Schachen wertet das Projekt Auenlebensräume auf und bietet Amphibien und Libellen neue Entfaltungsmöglichkeiten.
(Hinweis: Diese Massnahme wird kombiniert mit einem anderen Weiherprojekt in diesem Gebiet.)
- Strukturierung und Anbindung Gretzenbach: Ursprünglich war eine Aufwertung des Mündungsbereichs vorgesehen, um die biologische Durchgängigkeit für alle in diesem Bereich vorkommenden Fisch- und Benthosarten herzustellen. Im Zusammenhang mit dem Projekt „ZEB, Olten-Aarau, Integrale 4-Spur (Eppenbergstunnel)“ führten die SBB umfangreiche bauliche Massnahmen am Gretzenbach durch. Dies wurde genutzt, um den Bach noch umfassender zu revitalisieren und anzubinden als ursprünglich vorgesehen. Die Konzessionärin beteiligt sich an den Kosten der Revitalisierung im Rahmen jener ihrer ursprünglich geplanten Aufwertungsmassnahme.
- Rückbau Ballyschwelle: Die aus früherer Zeit verbliebene Ballyschwelle hat ihre Bedeutung für die Wasserkraftnutzung schon lange verloren, wirkt sich aber negativ auf die Gewässerökologie aus. Durch den Rückbau können die örtliche Längsvernetzung in der Aare wiederhergestellt und das Landschaftsbild aufgewertet werden.
(Hinweis: Mittels vorzeitiger Plananwendung wurde der Rückbau der Ballyschwelle gleichzeitig mit den Wasserbauarbeiten im Los 4 des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts Aare, Olten-Aarau, im Herbst 2017 bereits ausgeführt. Damit konnten wichtige Synergien genutzt und Kosten eingespart werden.)
- Fischmigrationshilfe beim Maschinenhaus: Das Wasserkraftwerk Gösgen stellt heute für die im Unterwasserkanal aufwärts schwimmenden Fische ein unüberwindbares Hindernis dar. Zur Sicherstellung der Fischgängigkeit wird ein naturnaher Bach mit einer Länge von ca. 340 m vom Unterwasser des Maschinenhauses in die Alte Aare erstellt.
(Hinweis: Diese Massnahme wird voraussichtlich im Rahmen der Sanierung der Fischgängigkeit bei Wasserkraftanlagen gemäss Bundesgesetzgebung durch Swissgrid finanziert.)
- Aufwertung durch artenreiche Wiesen: Im Zusammenhang mit den geplanten Dammverstärkungen am Oberwasserkanal werden auf den neu gestalteten Böschungen artenreiche Wiesen geschaffen.
- Möglichkeit Vernetzung Wildtiere: Für die Option eines Wildtierkorridors wird eine Wildtierüberführung über den Oberwasserkanal bei Obergösigen planerisch sichergestellt. Die Massnahme selbst (Überführung) kann jedoch erst im Rahmen einer Gesamtsanierung des Wildtierkorridors im Detail geplant und realisiert werden.

3. Öffentliche Auflage und Einsprachen

3.1 Öffentliche Planaufgabe

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat, gestützt auf Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz/WRG; SR 721.80) sowie §§ 68 ff. PBG i.V.m. § 34 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und Art. 15 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011), nach Publikation im Amtsblatt Nr. 46 vom 16. November 2012 und in den örtlichen Publikationsorganen unter dem Titel „Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen“, das Konzessionsgesuch sowie das Konzessionsprojekt, bestehend aus Plänen, Technischen Berichten, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch, öffentlich aufgelegt.

3.2 Einsprachen

Innert der 30-tägigen Einsprachefrist sind gegen das Vorhaben folgende Einsprachen eingegangen:

- Nr. 1: Bürgergemeinde Obergösgen, Rolf Spielmann, Bürgergemeindepräsident, Dorfker 1, 4653 Obergösgen
- Nr. 2: IG Velo Region Olten, Katarina Dubach, Präsidentin, Solothurnstrasse 107, 4600 Olten
- Nr. 3: Einwohnergemeinde Obergösgen, Christoph Kunz, Gemeindepräsident, Dorfker 1, 4653 Obergösgen
- Nr. 4: Aqua Viva - Rheinaubund, Weisteig 192, 8200 Schaffhausen, mit WWF Sektion Aargau und WWF Sektion Solothurn (letztere handelnd im eigenen Namen wie auch namens und auftrags WWF Schweiz) als Mitunterzeichner.

Ein Grossteil der Einsprachepunkte betrifft Bestandteile der Nutzungsplanung und wird deshalb im Nutzungsplanverfahren behandelt. Im vorliegenden Verfahren zur Konzessionserteilung werden somit nur noch die vom Nutzungsplanverfahren ins Konzessionsverfahren verwiesenen Einsprachepunkte aufgegriffen (vgl. Regierungsratsbeschluss „Alpiq Hydro Aare AG, Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen: Kantonaler Teilzonenplan mit Zonenvorschriften, kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften sowie Rodungsgesuch“ vom 27. Februar 2018, welcher parallel zum vorliegenden ergeht).

4. Behandlung der Einsprachen

4.1 Einsprache Nr. 1 (Bürgergemeinde Obergösgen)

In der Einsprache der Bürgergemeinde Obergösgen (BGO) betrifft einzig Punkt 4 das Konzessionsverfahren im engeren Sinn, d. h. die Konzessionserteilung. Darin erachtet es die BGO als zwingend, dass im Verfahren der Konzessionserneuerung auch der Konzessionsvertrag mit einbezogen, d. h. dieser zur Einsicht offengelegt wird. Dabei müsse die Konzessionärin verhalten werden, sämtliche Mehrkosten zu übernehmen, die durch die Existenz des Oberwasserkanals der Bürgergemeinde Obergösgen entstehen würden. Die Bürgergemeinde Obergösgen könne dem Nutzungsplan erst zustimmen, wenn sie den Inhalt des Konzessionsvertrages kenne und dieser auch ihren Forderungen entspreche.

Die Bürgergemeinde Obergösgen besitzt verschiedene Parzellen, insbesondere im Obergösger Schachen, und betreibt die örtliche Wasserversorgung. Sie ist vom Vorhaben direkt betroffen und daher zur Einsprache (grundsätzlich) legitimiert.

Am 27. Juni 2013 fand mit Vertretern des Bau- und Justizdepartements (BJD) eine Einspracheverhandlung statt. Am 31. Oktober 2013 unterbreitete das BJD der Einsprecherin einen Vereinbarungsentwurf; dies im Hinblick auf eine gütliche Einigung respektive einen allfälligen Rückzug der Einsprache. Mit Schreiben vom 10. Januar 2014 teilte die BGO mit, dass der Bürgerrat nicht willens sei, die Vereinbarung zu unterzeichnen, bevor er den Inhalt des Konzessionsvertrages kenne und seinen diesbezüglichen Forderungen entsprochen werde. Die Bürgergemeinde Obergösgen hält somit am Einsprachepunkt 4 explizit fest.

Gegenstand der Einsprache im Konzessionsverfahren bildet das Konzessionsgesuch. Entsprechend ist dieses - wie von Art. 60 Abs. 2 WRG vorgeschrieben - zusammen mit den Nutzungsplänen denn auch öffentlich aufzulegen (vgl. vorstehend Ziff. 3.1). Anders verhält es sich mit der Konzession als solcher, deren Inhalt (im Rahmen der vom Gesetz gesetzten Schranken) zwischen dem Kanton als Konzessionsgeber und der Alpiq Hydro Aare AG als Konzessionsnehmerin ausgehandelt wird. Sie (bzw. der Entwurf dazu) ist nicht öffentlich aufzulegen, und es können auf ihren (potentiellen) Inhalt bezogene Anträge allein insoweit gestellt werden, als sich das betreffende inhaltliche Moment bereits aus dem Konzessionsgesuch ergibt (z. B. die von der Gesuchstellerin in ihrem Gesuch beantragte und in der Konzession - sei es in Übereinstimmung mit dem Gesuch oder abweichend davon - festgesetzte Konzessionsdauer). Insofern ist auf Punkt 4 der Einsprache nicht einzutreten.

Der im Auftrag des Regierungsrates vom BJD ausgehandelte Konzessionsentwurf wird mit dem vorliegenden - seinerseits nicht anfechtbaren - Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat (Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat betr. Erteilung der Konzession) nun erstmals öffentlich.

4.2 Einsprache Nr. 2 (IG Velo Region Olten)

Wie im RRB zum Nutzungsplanverfahren einlässlich ausgeführt, ist auf die Einsprache der IG Velo Region Olten mangels Legitimation nicht einzutreten (vgl. a.a.O., Ziff. 2.6.2).

Dennoch hat die Alpiq Hydro Aare AG das Anliegen der Einsprecherin aufgenommen und sich bereit erklärt, dieses im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen (vgl. wiederum a.a.O.).

4.3 Einsprache Nr. 3 (Einwohnergemeinde Obergösgen)

Ein Grossteil der Einsprachepunkte (Antrag 1 und Anträge 3 bis 7) der Einwohnergemeinde Obergösgen betrifft das Nutzungsplanverfahren und wird im entsprechenden RRB behandelt (vgl. a.a.O., Ziff. 2.6.3). Einzig die Einsprachepunkte 2 und 8 betreffen das Konzessionsverfahren und sind im vorliegenden Beschluss zu behandeln. Es geht um folgende Anliegen:

- Antrag 2: Die Einwohnergemeinde Obergösgen verlangt, dass die Kosten für das Unter- oder Überführen künftiger Werkleitungen beim Oberwasserkanal durch die Konzessionärin zu übernehmen seien.
- Antrag 8: Weiter beantragt die Einsprecherin, ihr sei ein angemessener Teil der vom Kanton erhobenen Konzessionsgebühren abzutreten.

Die Einwohnergemeinde Obergösgen ist Eigentümerin verschiedener Werkleitungen, Strassen und Wege im Konzessionsgebiet des Wasserkraftwerkes Gösgen. Sie ist vom Vorhaben direkt betroffen und daher zur Einsprache legitimiert.

Am 27. Juni 2013 fand mit Vertretern des BJD eine Einspracheverhandlung statt. Am 31. Oktober 2013 unterbreitete das BJD der Einsprecherin - zwecks gütlicher Einigung respektive im Hinblick auf einen möglichen Rückzug der Einsprache - einen Vereinbarungsentwurf. Mit Schreiben vom 26. November 2013 teilte die Einwohnergemeinde Obergösgen mit, dass der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 18. November 2013 „... der Antwort (d. h. den Vorschlägen des BJD) auf die Anträge 1 sowie 4 bis 8 ...“ zugestimmt habe. Hingegen vertrete „... er die Ansicht, dass die Vereinbarung zu den Anträgen 2 "Zukünftige Werkleitungen" und 3 "Konzessionsvertrag" nachgebessert werden ...“ müsse. Bezüglich Antrag 2 vertrete der Gemeinderat „... die Haltung, dass der kleinstmögliche Konsens ... (in der) Aufnahme des Projektes "Unterleitung von Frischwasser in den Kanal" ...“ liege. Mit Bezug auf Antrag 3 verlange der Gemeinderat, dass das Projekt "Unterleitung von Frischwasser in den Kanal" in den Konzessionsvertrag aufzunehmen sei.

Am 16. Dezember 2013 teilte das verfahrensleitende Amt für Raumplanung der Einwohnergemeinde Obergösgen mit, dass und weshalb das Projekt "Unterleitung von Frischwasser in den Kanal" nicht in den Konzessionsvertrag aufgenommen werden kann. Mit Schreiben vom 17. Januar 2014 schliesslich hielt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Obergösgen an seiner divergierenden Sichtweise fest und fasste sein Anliegen nochmals kurz wie folgt zusammen: Beim seinerzeitigen Bau des Kanals sei eine Unterquerung bei der Herrenmatt erstellt worden. Wegen der Siedlungsentwicklung reiche der Durchgang heute nicht mehr aus. Aus der Sicht der Gemeinde müsse die Gelegenheit der anstehenden Neukonzessionierung unbedingt genutzt werden, um die Grundlagen für entsprechende Problemlösungen festzulegen. Die Einwohnergemeinde Obergösgen könne das Projekt für die Sauberwasserabführung erst in ein paar Jahren ausführen. Für die erforderlichen Anpassungen der örtlichen Kanalisation im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz und der Zentrumssanierung Obergösgen seien sehr grosse finanzielle Aufwendungen notwendig, und das Projekt Sauberwasserabführung würde die finanziellen Mittel der Gemeinde bei weitem sprengen. Das Projekt sei deshalb explizit in den Konzessionsvertrag aufzunehmen.

Da die Vereinbarung nicht unterzeichnet wurde, ist über die das Konzessionsverfahren betreffenden Einsprachepunkte 2 und 8 wie folgt zu befinden:

- Zu Antrag 2: Es geht der Einsprecherin um die Mehrkosten von öffentlichen Infrastrukturanlagen (künftigen Werkleitungen), die dadurch entstehen, dass der bestehende und weiter betriebene Oberwasserkanal mit diesen unter- oder überführt werden muss. Implizit begehrt sie die Aufnahme einer Bestimmung in die Konzession, wonach solche Mehrkosten (generell) von der Konzessionärin zu tragen sind. Ihr Antrag betrifft damit einen potentiellen Inhalt der Konzession, der sich nicht unmittelbar aus dem Konzessionsgesuch ergibt (vgl. dazu oben Ziff. 4.1, letzter Absatz). Folglich ist darauf nicht einzutreten. Dennoch sei das Folgende bemerkt: Das Kraftwerk Gösgen mit den entsprechend notwendigen Infrastrukturanlagen - unter anderem dem Oberwasserkanal - ist vor über 100 Jahren rechtmässig bewilligt worden. Nachfolgende Vorhaben müssen diese Situation berücksichtigen respektive hinnehmen. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, welche Konzessionäre/Konzessionärinnen unmittelbar verpflichten würde, für Mehrkosten der genannten Art aufzukommen. Ebenso wenig gibt es eine Bestimmung, die vorschreiben würde, dass zu solchen Kosten in der Konzession eine Regelung zu treffen ist und wie diese inhaltlich auszusehen hat. Wie vergleichbare Konzessionen auch, verzichtet die vorliegende darauf, der Konzessionärin die von der Einsprecherin angesprochenen Mehrkosten ganz oder teilweise zu überbinden.
- Zu Antrag 8: Dieser Antrag betrifft nicht einmal den möglichen Inhalt der Konzession; umso weniger geht er auf das Konzessionsgesuch zurück. Entsprechend ist darauf nicht einzutreten. Dennoch sei kurz das Folgende erwähnt: Die Konzession regelt das Verhältnis zwischen dem Konzessionsgeber (Kanton Solothurn) und der Konzessionärin (Alpiq Hydro Aare AG). Antrag 8 betrifft hingegen das Verhältnis zwischen Kanton und

Gemeinden, konkret der Einsprecherin, die - sinngemäss - Anteil am Wasserzins begehrt. Wem die Erträge aus der Gewässernutzung zustehen - nämlich dem Kanton - und wozu diese zu verwenden sind, ist jedoch abschliessend gesetzlich geregelt (vgl. GWBA, insb. §§ 72 ff. und 165).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass auf die beiden Einspruchepunkte nicht einzutreten ist.

4.4 Einsprache Nr. 4 (Aqua Viva - Rheinaubund, WWF Sektionen Aargau und Solothurn sowie WWF Schweiz, v.d. WWF Sektion Solothurn)

Ein Grossteil der Einspruchepunkte betrifft das Nutzungsplanverfahren und wird im entsprechenden RRB behandelt. Einzig die Anträge B4-4, B4-5 sowie B5-1 bis B5-4 werden dort ins vorliegende Konzessionsverfahren verwiesen. Sie betreffen folgende Anliegen:

- Antrag B4-4: Die Konzession müsse den zuständigen Behörden die Möglichkeit einräumen, von der Konzessionärin entschädigungslos Nachbesserungen oder zusätzliche Massnahmen zu verlangen, wenn sich einzelne Massnahmen im Rahmen des vorgesehenen Monitorings betreffend die Zielerreichung als wirkungslos erweisen würden.
- Antrag B4-5: Die ökologischen Bewirtschaftungs- und Unterhaltsmassnahmen seien in der Konzession festzuhalten.

Hauptanträge betreffend Konzessionsdauer und -beginn:

- Antrag B5-1: Erteilung einer Konzession mit einer Konzessionsdauer von 60 Jahren
- Antrag B5-2: Konzessionsbeginn im Zeitpunkt der Konzessionserteilung.

Eventualanträge, falls Antrag B5-2 nicht stattgegeben wird:

- Antrag B5-3: Erteilung einer Konzession mit einer Dauer von 40 Jahren
- Antrag B5-4: Konzessionserneuerung mit der Auflage zur sofortigen Erhöhung der Restwassermenge und Anpassung des Wehrbetriebs zur Verbesserung des Geschiebetretriebs sowie Fristsetzung zur Umsetzung der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und der Fischauf- und -abstiegshilfen.

Bei Aqua Viva - Rheinaubund und beim WWF Schweiz handelt es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) bzw. dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) (vgl. dazu Ziff. 2.5 des RRB zum Nutzungsplanverfahren). Sie sind folglich von Bundesrechts wegen zur Einsprache legitimiert. Bei den WWF-Sektionen Aargau und Solothurn handelt es sich um kantonale Vereinigungen nach § 16 Abs. 2 PBG; auch sie sind zur Einsprache berechtigt. Auf die gemeinsame, frist- und formgerecht eingereichte Einsprache ist deshalb vorbehaltlich der nachfolgenden Erwägungen einzutreten.

Am 27. Juni 2013 fand mit Vertretern des BJD eine Einspracheverhandlung statt. Eine zweite Verhandlung fand am 22. Oktober 2013 statt. Dabei wurde den Einsprechern der Entwurf zu einer Vereinbarung mit ergänzenden Angaben zum Restwasser, zum Fischabstieg sowie zu den Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen abgegeben und erläutert.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 teilten Aqua Viva - Rheinaubund und WWF mit, dass sie grundsätzlich an einer einvernehmlichen Lösung im Rahmen einer Vereinbarung interessiert seien, der unterbreitete Vereinbarungsentwurf jedoch nicht ihren Vorstellungen entspreche. Die

Einsprecher legten ihre Sichtweise über das weitere Vorgehen mit verschiedenen Anmerkungen und Forderungen dar.

Am 16. Dezember 2013 legte das verfahrensleitende Amt für Raumplanung (ARP) seine Sicht der Dinge dar und orientierte über den weiteren Gang des Verfahrens.

Da in der Folge eine Einigung nicht zu erreichen war und die Vereinbarung nicht unterzeichnet wurde, ist über die Einsprache zu befinden.

Die kantonalen Umweltschutzfachstellen äussern sich in ihrem Beurteilungsbericht grossmehrheitlich differenziert zu den Anträgen von Aqua Viva - Rheinaubund und WWF (grau hinterlegte Felder im Beurteilungsbericht). Ihre Argumentation wird vom Regierungsrat vorbehaltlos geteilt. Im Sinne einer zusammenfassenden Würdigung sind zu den Anträgen von Aqua Viva - Rheinaubund und WWF, welche das Konzessionsverfahren betreffen, folgende Bemerkungen zu machen:

- Zu Antrag B4-4: Der regierungsrätliche Entwurf zur Konzession verlangt in Art. 29, dass die Wirksamkeit der Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen einer Erfolgskontrolle über einen Zeitraum von 10 Jahren ab Vollendung der vorgesehenen baulichen Massnahmen zu überprüfen ist. Zudem wird den zuständigen kantonalen Behörden das Recht eingeräumt, Nachbesserungen zu Lasten der Konzessionärin anzuordnen.
- Zu Antrag B4-5: In der Konzession (vgl. Art. 22 des Entwurfes) wird der Gewässerunterhalt auf der Konzessionsstrecke der Konzessionärin überbunden. Diese hat dazu ein Unterhaltskonzept gemäss dem Prinzip des naturnahen Wasserbaus zu erstellen, welches vom BJD zu genehmigen ist. Damit wird den Anforderungen aus ökologischer Sicht Rechnung getragen.
- Zu den Anträgen B5-1 bis B5-4: Gemäss vorliegendem - zum Beschluss unterbreitetem - Entwurf (vgl. Art. 4) soll die Konzession auf eine Dauer von 70 Jahren ab ihrem Inkrafttreten erteilt werden, wobei ihre Inkraftsetzung (vgl. Art. 48) - allf. Rechtsmittelverfahren vorbehalten - per 1. Januar 2019 vorgesehen ist. Die Konzession wird demnach Ende des Jahres 2088 ablaufen. Die 70-jährige Konzessionsdauer wird den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Risiken wie auch den Bedürfnissen der Konzessionsgeberin in ausgeglichener Weise gerecht. In der Konzession sind auch die Fristen für die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen geregelt.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Die Anträge B4-4 und B4-5 sind im Sinne der Erwägungen gutzuheissen; Antrag B5-1 ist abzuweisen, Antrag B5-2 im Sinne der Erwägungen gutzuheissen. Die Anträge B5-3 und B5-4 werden mit der Gutheissung von Antrag B5-2 hinfällig. Der Zuspruch einer Parteientschädigung fällt im Einspracheverfahren ausser Betracht (vgl. § 39 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11, e contrario).

5. Gesamtinteressenabwägung

Der Anteil der Wasserkraftnutzung an der schweizerischen Stromproduktion beträgt rund 55 % und stellt die wichtigste inländische Primärenergiequelle dar. Bezogen auf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen leistet die Wasserkraft einen Beitrag von 97 %. Die Wasserkraft leistet einen bedeutenden Beitrag zur Versorgungssicherheit in Bezug auf Band-, Regel-, und Spitzenenergie und zur Netzstabilität. In der Energiestrategie 2050 des Bundes wie auch im kantonalen Energiekonzept aus dem Jahr 2014 hat die Wasserkraft eine zentrale Bedeutung. Das Ausbaupotenzial soll ausgeschöpft werden. Wie jede Stromproduktion beeinträchtigen auch Wasserkraftwerke die Umwelt. Im Rahmen einer nachhaltigen Nutzung der Wasserkraft ist

deshalb den ökologischen Anliegen gebührend Rechnung zu tragen. Mit der Konzessionserneuerung des Wasserkraftwerks Gösgen wird ein Vorhaben realisiert, welches die Anliegen der wirtschaftlichen Ausnutzung der Wasserkraft und der Umwelt angemessen berücksichtigt.

6. Konzessionserteilung

Entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und gestützt auf die Gesuchsunterlagen der Alpiq Hydro Aare AG (inkl. Modifikationen gemäss Ergänzungsbericht), die Stellungnahmen eidgenössischer Instanzen sowie insbesondere den Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn mit den Anträgen 1 bis 26 und die Ergebnisse der Einsprachebehandlung haben die zuständigen Stellen beider Kantone eine gemeinsame Konzessionsurkunde für das zu verleihende Recht erarbeitet und mit der Gesuchstellerin in verschiedenen Verhandlungsrunden bereinigt. Die Konzessionsurkunde umfasst Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Umfang, Dauer und Übertragung der Konzession
- Nutzbare Wassermenge und Dotierwassermenge
- Neuanlagen und bestehende Anlagen
- Betrieb und Unterhalt
- Öffentliche Interessen
- Wirtschaftliche Bestimmungen
- Erlöschen und Erneuerung der Konzession
- Weitere Bestimmungen zu Aufsicht, Gebühren, Inkraftsetzung etc..

Die Bestimmungen der Konzessionsurkunde werden im vom Regierungsrat beantragten Beschluss des Kantonsrates nicht explizit aufgeführt. Die Konzessionsurkunde, die dem vorliegenden regierungsrätlichen Antrag beigelegt wird, bildet deshalb einen integrierenden Bestandteil des Kantonsratsbeschlusses.

Die wichtigsten Eckpunkte der neuen Konzession sowie deren wesentliche Unterschiede gegenüber der bisherigen Konzession lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die maximale Wassermenge, die beim Wehr in Winznau der Aare entnommen und via Oberwasserkanal zum Maschinenhaus geleitet werden darf, wird auf 405 m³/s festgelegt. Dies bedeutet eine leichte Erhöhung gegenüber dem Wert von 380 m³/s gemäss bisheriger Konzession und auch gegenüber dem im Konzessionsgesuch ursprünglich beantragten Wert von 395 m³/s. Durch Optimierung des Wassermanagements bei hoher Wasserführung in der Aare kann damit die verfügbare Wassermenge bestmöglich genutzt werden.
- Die Restwasserstrecke der Aare beim Wehr Winznau ist mit einer höheren Dotierwassermenge zu beschicken. Es gilt weiterhin ein saisonal abgestuftes Dotierwasserregime; anstelle von bisher 7.5 m³/s im Winter, 10 m³/s im Frühling und Herbst sowie 15 m³/s im Sommer betragen die Mindestmengen neu 15 / 20 / 25 m³/s.
- Die Konzessionsdauer wird auf 70 Jahre festgelegt und liegt innerhalb der maximal zulässigen Dauer nach WRG und GWBA von 80 Jahren.

- Ein Gleisanschluss des Kraftwerks ans Netz der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) ist heute betrieblich nicht mehr erforderlich. Die Konzessionärin muss dennoch bis mindestens Ende des Jahres 2027 den bestehenden Gleisanschluss gewährleisten und die dazugehörige Aarebrücke während dieser Dauer als öffentlichen Fussgängerweg offenhalten. Diese Pflicht bzw. deren Zeitdauer ergibt sich aus der bisherigen Konzession, die erst im Jahr 2027 ablaufen würde.
- Das sanierte Wehr in Winznau muss unter Einhaltung des Stauspiegels bei (n-1) geöffneten Wehrfeldern (d.h. von den 5 Wehrfeldern sind 4 geöffnet) 1'400 m³/s Wasser schadlos durchleiten. Mindestens bis zu dieser Wasserführung in der Aare darf der Abfluss durch den Oberwasserkanal und das Kraftwerk 150 m³/s nicht unterschreiten.
- Die Konzessionärin ist neu für den Gewässerunterhalt der Aare auf der ganzen Konzessionsstrecke zuständig. Bisher galt ihre Unterhaltungspflicht nur für Teilstrecken. Damit reduziert sich die Unterhaltungspflicht des Kantons im entsprechenden Umfang.
- Die Konzessionärin wird zur Gewährleistung eines verbesserten Geschiebetriebes verpflichtet.
- Zum Schutz der Fische sowie zur Sicherstellung der Fischwanderung sind durch die Konzessionärin die geeigneten Einrichtungen zu erstellen und ggf. zu verbessern. Dies beinhaltet Anpassungen an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung und den Stand der Technik, insbesondere auch hinsichtlich Massnahmen für den Fischabstieg.

Mit der neuen Konzession wird der Weiterbetrieb der bestehenden Kraftwerksanlage ohne konzeptionelle Veränderung, jedoch unter Anpassung an die Ansprüche der Ökologie sowie der Erdbeben- und Hochwassersicherheit geregelt und gewährleistet. Die aus den Anpassungen resultierende Einbuße bei der Energieproduktion ist gering.

7. Gebühren, Wasserzins

7.1 Konzessionsgebühr

Die einmalig geschuldete Konzessionsgebühr für den Leistungsanteil von 93 %, der dem Kanton Solothurn zusteht, richtet sich nach § 104 des kantonalen Gebührentarifes (GT; BGS 615.11). Demnach sind eine Grundgebühr und eine zusätzliche Gebühr von Fr. 20.00 pro Kilowatt (kW) Bruttoleistung zu erheben. Es soll eine Grundgebühr für die Verleihung der Konzession von Fr. 220'000.00 erhoben werden. Der leistungsabhängige Zuschlag berechnet sich aus der geschätzten Bruttoleistung von rund 39 MW (Anteil Kanton Solothurn) und beträgt damit Fr. 780'000.00.

7.2 Wasserzins

Ab Inkrafttreten der neuen, vorgezogenen Konzession bis zum Jahr 2027, d.h. bis zum ursprünglichen Ablauf der bisherigen Konzession, soll weiterhin ein reduzierter Wasserzins gelten, welcher sich an den bisherigen Regelungen orientiert (vgl. RRB Nr. 2004/1956 vom 21. September 2004). Damit soll dem gegenwärtig schwierigen Marktumfeld der Wasserkraft Rechnung getragen werden.

Der volle Wasserzins - gegenwärtig Fr. 110.00 pro kW Bruttoleistung (vgl. Art. 49 Abs. 1 WRG) - ist ab dem Jahr 2028 zu entrichten. Aufgrund der massgebenden Bruttoleistung von rund 39 MW (Anteil Kanton Solothurn) würde der jährliche Wasserzins zu Gunsten des Kantons Solothurn folglich rund 4,3 Mio. Franken betragen.

Die definitive Festsetzung der neu massgebenden mittleren Bruttoleistung bzw. des daraus resultierenden Wasserzinses erfolgt nach Abschluss der Umbauarbeiten. Die Wasserzinsberechnung ist zulasten der Konzessionärin periodisch zu wiederholen und den allfällig geänderten Verhältnissen bzw. geänderten gesetzlichen Maximalansätzen anzupassen.

8. Heimfallverzichtsentschädigung

Gemäss Ziff. 36 der aktuell geltenden Konzession zum Wasserkraftwerk Gösgen vom 1. Oktober 1968 besteht für die konzessionsgebenden Kantone Solothurn und Aargau ein Heimfallrecht an den Kraftwerksanlagen. Beide Kantone sind jedoch bereit, gegen Entschädigung auf die Ausübung ihres Heimfallrechtes zu verzichten. In einer Vereinbarung zwischen den Regierungen beider Kantone und der Alpiq Hydro Aare AG werden der Heimfallverzicht und die im Gegenzug zu leistende Entschädigung im Detail geregelt. Die Verhandlungen dazu sind abgeschlossen und die Vereinbarung ist vorbereitet. Die neue Konzession wird erst in Kraft gesetzt werden, wenn diese Vereinbarung allseitig unterzeichnet vorliegt (vgl. Art. 48 Konzessionsentwurf).

Die Entschädigung der Alpiq Hydro Aare AG ist im Verhältnis der Konzessionsanteile an die beiden Kantone (Kanton Solothurn: 93 %, Kanton Aargau: 7 %) auszurichten. Es ist vorgesehen, dass die Kantone, ohne die Risiken zu tragen, jährlich einen konstanten Sockelbeitrag erhalten und zusätzlich zur Hälfte am Ertragsüberschuss des Kraftwerks partizipieren. Gegenüber früheren Heimfallverzichtsentschädigungen wird das Ressourcenentgelt bzw. die Nutzung des Finanzpotenzials der Wasserkraft zu Gunsten der Kantone erhöht. Die Entschädigung soll jährlich als Rente über die Gesamtdauer der Konzession entrichtet werden, so dass auch künftige Generationen daran partizipieren können. Mit Erträgen aus dem Ertragsüberschuss kann gerechnet werden, wenn der Strompreis über den Gestehungskosten liegt. Diese Entschädigungsregelung gilt ab dem Jahr 2028.

Ab Inkrafttreten der neuen, vorgezogenen Konzession bis zum Jahr 2027 - d.h. bis zum ursprünglichen Ablauf der bisherigen Konzession - ist durch die Konzessionärin eine fixe jährliche Entschädigung zu leisten, welche sich an den bisherigen Regelungen orientiert, erhöht um einen zusätzlichen Grundbetrag.

Weitere Ausführungen zum Heimfall bzw. Heimfallverzicht finden sich in den Stellungnahmen des Regierungsrates zu den überparteilichen Aufträgen zur Solothurner Stromversorgung (vgl. RRB Nrn. 2014/881 und 2014/882 vom 20. Mai 2014).

9. Rechtliches

9.1 Zuständigkeit

Nach Art. 38 WRG steht die Verleihung von Wasserrechten der zuständigen Behörde desjenigen Kantons zu, in dessen Gebiet die in Anspruch genommene Gewässerstrecke liegt. Wasserrechte an Gewässerstrecken, die - wie im vorliegenden Fall - in verschiedenen Kantonen liegen, werden durch die beteiligten Kantone im gemeinsamen Einverständnis verliehen.

Gemäss § 69 Abs. 1 GWBA beschliesst der Kantonsrat über Konzessionen für die Nutzung der Wasserkräfte ab einer maximal installierten Leistung von 10 Megawatt (MW). Aufgrund einer installierten Turbinenleistung von insgesamt rund 51 MW ist für die Konzessionserteilung von Seiten des Kantons Solothurn vorliegend folglich der Kantonsrat zuständig.

9.2 Materielles

Massgebend für die Beurteilung eines Konzessionsgesuches in materieller Hinsicht sind das WRG, das GWBA und die zugehörige Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16). Aufgrund dieser Erlasse hat die zuständige Behörde bei ihrem Entscheid alle möglichen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

Das Bundesamt für Energie (BFE) überprüft die Anlage gemäss Konzessionsgesuch nach Art. 5 WRG vorgängig auf ihre Zweckmässigkeit sowie bzgl. Stauanlagensicherheit. Die Zweckmässigkeitsprüfung liegt mit positivem Resultat vor. Weiter hält das BFE fest, dass die Stauanlage KW Gösigen unter die Bestimmungen der Stauanlagengesetzgebung des Bundes fällt. In der daraus erforderlichen sicherheitstechnischen Beurteilung kommt das BFE zum Schluss, dass die Stauanlage Gösigen nach Abschluss der Bauarbeiten und unter Berücksichtigung der Auflagen dermassen konzipiert sein wird, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen gemäss Stauanlagengesetz (StAG; SR 721.101) und Stauanlagenverordnung (StAV; SR 721.101.1) erfüllt sein werden. Die entsprechenden Auflagen des BFE vom 3. Februar 2015 (Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung) sind integrierende Bestandteile der regierungsrätlichen Genehmigung der Nutzungsplanung.

Nach Art. 10a USG und Ziffer 21.3 des Anhangs zur UVPV unterstehen Laufkraftwerke mit mehr als 3 MW Leistung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Eine Neukonzessionierung entspricht der Errichtung einer neuen Anlage im Sinne von Art. 1 UVPV und ist somit UVP-pflichtig. Die UVPV sieht für solche Vorhaben grundsätzlich eine 2-stufige UVP vor. Im vorliegenden Fall ist mit den zuständigen Behörden der Kantone Aargau und Solothurn vereinbart worden, auf die 2. Stufe zu verzichten bzw. die 1. Stufe UVP mit der 2. Stufe zeitlich zusammenzulegen. Dies hat zur Folge, dass in einem einzigen UVP-Verfahren sämtliche umweltrelevanten Fragestellungen gelöst werden müssen. Bei Anlagen nach Ziffer 21.3 Anhang UVPV ist nach Art. 12 Abs. 3 UVPV das Bundesamt für Umwelt (BAFU) anzuhören. In seiner Stellungnahme vom 6. August 2012 stimmt das BAFU der Konzessionserneuerung zu, sofern verschiedene Anträge (Auflagen) berücksichtigt werden. Die Anträge des BAFU wurden in die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen aufgenommen und berücksichtigt. Auf die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn wird im Nutzungsplanverfahren und im entsprechenden Regierungsratsbeschluss vertieft eingegangen.

10. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

11. **Beschlussesentwurf**

Alpiq Hydro Aare AG: Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Gösgen; Erteilung der Konzession

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 38 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916¹⁾, Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ sowie § 69 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Februar 2018 (RRB Nr. 2018/248), beschliesst:

1. Erteilung der Konzession

Der Alpiq Hydro Aare AG, 4618 Boningen, wird die als Beilage angefügte Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Gösgen erteilt, und zwar explizit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Die erteilte Konzession wird durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Bau- und Justizdepartement in Kraft gesetzt.
- Die zugehörige kantonale Nutzungsplanung wird vom Regierungsrat genehmigt, und die im Zusammenhang mit dem Projekt ebenfalls erforderlichen Nebenbewilligungen werden von den zuständigen Behörden erteilt.
- Weder die vom Kantonsrat beschlossene Konzession noch die vom Regierungsrat genehmigte Nutzungsplanung noch die erteilten Nebenbewilligungen werden in allfälligen Rechtsmittelverfahren in einem wesentlichen Punkt zulasten der Kantone geändert.
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau wird die Konzession erteilt, diese durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau in Kraft gesetzt.
- Die Vereinbarung zwischen der Gesuchstellerin und den Kantonen Solothurn und Aargau über die Nichtausübung des Heimfallrechts bei Beendigung der bisherigen Konzessionen sowie die dafür zu leistende Entschädigung liegt allseitig unterzeichnet vor.

2. Behandlung der Einsprachen

- 2.1 Auf die Einsprache Nr. 1 der Bürgergemeinde Obergösgen wird - soweit im vorliegenden Verfahren zu behandeln (Einsprachepunkt Nr. 4) - nicht eingetreten.
- 2.2 Auf die Einsprache Nr. 2 der IG Velo Region Olten wird nicht eingetreten.
- 2.3 Auf die Einsprache Nr. 3 der Einwohnergemeinde Obergösgen wird - soweit im vorliegenden Verfahren zu behandeln (Anträge Nrn. 2 und 8) - nicht eingetreten.

¹⁾ SR 721.80.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 712.15.

2.4 Über die Einsprache Nr. 4 von Aqua Viva - Rheinaubund, WWF Sektionen Aargau und Solothurn sowie WWF Schweiz, v.d. WWF Sektion Solothurn, wird - soweit im vorliegenden Verfahren zu behandeln - wie folgt befunden:

- Die Anträge B4-4 und B4-5 werden im Sinne der Erwägungen (vgl. Ziff. 4.4) gutgeheissen.
- Antrag B5-1 wird abgewiesen.
- Antrag B5-2 wird im Sinne der Erwägungen (vgl. a.a.O.) gutgeheissen.
- Die Anträge B5-3 und B5-4 werden als (mit der Gutheissung von Antrag B5-2) gegenstandslos geworden abgeschrieben.

3. Gebühren und Verfahrenskosten

3.1 Die von der Gesuchstellerin zu leistende Konzessionsgebühr wird auf Fr. 1'000'000.00 festgesetzt und mit der Inkraftsetzung der Konzession durch das Bau- und Justizdepartement (vgl. Art. 48 Konzessionsentwurf) fällig.

Die Gebühr ist auch dann geschuldet, wenn die Erteilung der Konzession nicht zustande kommt oder die erteilte Konzession nicht in Kraft gesetzt werden kann (vgl. Art. 48 Konzessionsentwurf). Sie reduziert sich jedoch auf die Hälfte, wenn das Scheitern der Erteilung oder Inkraftsetzung der Konzession auf Umstände zurückgeht, die ausserhalb des Einflussbereichs der Gesuchstellerin liegen. Dasselbe gilt, wenn über den Verzicht der Kantone auf die Ausübung des Heimfallrechts und die von der Gesuchstellerin dafür zu leistende Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann. Hingegen stellt die wirtschaftliche Situation der Gesuchstellerin nie einen Umstand ausserhalb ihres Einflussbereichs im vorerwähnten Sinn dar. In all diesen Fällen wird die Gebühr mit dem Ablauf von 30 Tagen seit Feststehen des Scheiterns der Erteilung oder Inkraftsetzung der Konzession fällig.

3.2 Für das Einspracheverfahren werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Ziffern 2 und 3 des Beschlusses unterliegen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht. Eine solche ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses schriftlich zu erheben. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten; allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement (cm)
 Amt für Umwelt (2)
 Amt für Raumplanung
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)
 Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Parlamentscontroller
 Parlamentsdienste
 Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern
 Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, Sektion 2, Entfelderstrasse 22,
 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewäs-
 sernutzung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
 Gemeindepräsidium Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken
 Gemeindepräsidium Dulliken, Alte Landstrasse 3, 4657 Dulliken
 Gemeindepräsidium Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach
 Gemeindepräsidium Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen
 Gemeindepräsidium Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen **(Einschreiben)**
 Bürgergemeinde Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen **(Einschreiben)**
 Stadtpräsidium Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten
 Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd
 Gemeindepräsidium Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach
 Gemeindepräsidium Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau
 Gemeindepräsidium Aarburg, Rathaus, Städtchen 37, 4663 Aarburg
 IG Velo Region Olten, Katarina Dubach, Präsidentin, Solothurnstrasse 107, 4600 Olten **(Ein-
 schreiben)**
 Aqua Viva - Rheinaubund, Weisteig 192, 8201 Schaffhausen **(Einschreiben)**
 WWF Sektion Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau **(Einschreiben)**
 WWF Sektion Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn **(Einschreiben)**
 Alpiq Hydro Aare AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen **(Einschreiben)**

Gewässer:	Aare
Signatur:	Kt. SO: Konzession mit Akten-Nr. 311.102.002 Kt. AG: Konzession WW Nr. 735
Gemeinden:	Aarburg, Olten, Trimbach, Winznau, Obergösgen, Niedergösgen, Dulliken, Däniken, Gretzenbach und Schönenwerd
Datum der Konzession:	 2018
Datum des Inkrafttretens:	1. Januar 2019
Konzessionsende:	31. Dezember 2088

KONZESSION

für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Gösgen

Der **Kanton Solothurn**, vertreten durch den Kantonsrat, und der **Kanton Aargau**, vertreten durch den Regierungsrat,
(im Folgenden "Kantone" genannt)

verleihen der

Alpiq Hydro Aare AG, in 4618 Boningen,
(im Folgenden "Konzessionärin" genannt)

das Recht und übertragen ihr die Pflicht, in den Gemeinden Aarburg, Olten, Trimbach, Winznau, Obergösgen, Niedergösgen, Dulliken, Däniken, Gretzenbach und Schönenwerd die Wasserkraft der Aare gemäss nachfolgendem Beschrieb und unter nachfolgenden Auflagen zu nutzen.

Präambel

Per 19. November 2027 wären die vom Kanton Solothurn am 1. Oktober 1968 und die vom Kanton Aargau am 18. September 1978 der Aare-Tessin AG, Aktiengesellschaft für Elektrizität (Atel), Olten (heute ist die Alpiq Hydro Aare AG Inhaberin dieser Konzession) erteilte „Konzession für die Wasserkraftanlage an der Aare bei Winznau und Ober-/Niedergösgen“ ordentlichweise abgelaufen. Die konzедierenden Kantone hätten gemäss den Regelungen in den Konzessionen und den Bestimmungen des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes (WRG) auf diesen Zeitpunkt hin die sog. nassen Anlagenteile unentgeltlich und die sog. trockenen Anlagenteile gegen eine billige Entschädigung übernehmen können. Die Konzessionärin hat sich für eine vorgezogene Neukonzessionierung und die konzедierenden Kantone haben sich für einen Verzicht auf die

Ausübung des Heimfallsrechts entschieden. Dieser Verzicht ist durch die Konzessionärin zu entschädigen. Gemäss Art. 67 Abs. 5 WRG können die heimfallberechtigten Gemeinwesen das Heimfallrecht durch eine im öffentlichen Interesse liegende Weise verwerten. Vorliegend soll die Entschädigung in Form eines jährlichen Fixbetrages sowie einer Partizipation am Ertrag des Wasserkraftwerkes Gösgen erfolgen.

I. Inhalt, Umfang, Dauer und Übertragung der Konzession

Art. 1 Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts im Allgemeinen

¹ Der Konzessionärin wird das Recht verliehen und die Pflicht übertragen, mit der bestehenden und gemäss dem Konzessionsgesuch vom 29. Oktober 2010 zu erneuernden Anlage, im Wesentlichen umfassend

- das Wehr mit Dotierwasserturbine in Winznau,
- das Umgehungsgewässer beim Wehr, gelegen in Olten,
- den Oberwasserkanal von Winznau bis nach Niedergösgen,
- das Maschinenhaus in Niedergösgen,
- den Unterwasserkanal in Niedergösgen und
- die neue Fischmigrationshilfe Unterwasserkanal - Alte Aare in Niedergösgen,

die Wasserkraft der Aare zu nutzen, und zwar auf der Strecke von der Strassenbrücke in Aarburg (Koordinaten: 634 730 / 241 150) bis 250 m oberhalb der Strassenbrücke in Schönenwerd (Koordinaten Brücke: 642 265 / 247 010) (Konzessionsstrecke).

² Die Konzessionärin ist zu diesem Zweck berechtigt,

- a) die Aare rund 140 m oberhalb des Wehrs in Winznau (Koordinaten der linksufrigen Referenzstelle: 636 545 / 246 252) auf die Höhe von 388,14 m über Meer (neuer Horizont) aufzustauen,
- b) ihr beim Wehr in Winznau eine Wassermenge von maximal 405 m³/s zu entnehmen und
- c) die Wasserkraft des Dotierwassers zu nutzen.

³ Die mittlere zur Verfügung stehende Wassermenge beträgt gemäss Messreihe 1935 bis 2011 bei der Messstelle Murgenthal rund 285 m³/s, das nutzbare Bruttogefälle 13,1 m bis 17,4 m. Die aktuelle mittlere Jahresenergieproduktion beträgt rund 300 GWh.

Art. 2 Wasserrückgabe und Dotierwassermengen

¹ Das in Winznau in den Kanal abgeleitete und genutzte Wasser ist vollumfänglich in die Aare zurückzuführen. Vorbehalten bleiben andere von den zuständigen kantonalen Behörden bewilligte Nutzungen.

² Die Konzessionärin ist - mit Gültigkeit ab Inbetriebnahme der neuen Dotierwasserturbine, spätestens aber ab **1. Januar 2022** - verpflichtet, die Restwasserstrecke der Aare beim Wehr in Winznau mindestens mit folgenden ständigen Wassermengen (Dotierwassermengen) zu beschieken:

- von November bis Februar: mit 15 m³/s
- im März, April, September und Oktober: mit 20 m³/s
- von Mai bis August: mit 25 m³/s

Bis zur Inbetriebnahme der neuen Dotierwasserturbine, längstens aber bis am **31. Dezember 2021**, gilt das bisherige Dotierwasserregime von durchschnittlich 10 m³/s.

- ³ Gestützt auf neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Erfolgskontrolle oder aus anderen Abklärungen können die zuständigen Behörden beider Kantone die Zeitfenster gemäss Absatz 2 hievor für die Dotierwassermengen nach Anhörung der Konzessionärin anpassen. Die Anpassung erfolgt entschädigungslos, sofern die durchschnittliche jährliche Dotierwassermenge von 20 m³/s (gemäss Regime in Absatz 2 hievor) unverändert bleibt.
- ⁴ Das Umgehungsgewässer beim Wehr ist mit einer Wassermenge von 0,7 m³/s zu beschicken. Diese Menge wird bis zur Inbetriebnahme der neuen Fischmigrationshilfe Unterwasserkanal - Alte Aare in Niedergösgen auf die Dotierwassermenge angerechnet.
- ⁵ Nach Inbetriebnahme der neuen Fischmigrationshilfe Unterwasserkanal - Alte Aare in Niedergösgen ist diese mit mindestens 2,0 m³/s zu beschicken.
- ⁶ Die zuständigen Behörden beider Kantone können gemeinsam die Anpassung der Dotierwassermengen an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung verfügen, und zwar ohne Entschädigungsanspruch der Konzessionärin.
- ⁷ Die Dotierwassermengen gemäss Absatz 2 werden mittels Durchflussmessung bei der Turbine und indirekt über die Wehröffnung erhoben.

Art. 3 Verhältnis zu ober- und unterliegenden Nutzungen

- ¹ Die vorliegende Konzession tangiert weder jene des oberliegenden Kraftwerks Ruppoldingen noch jene des unterliegenden Kraftwerks Aarau.
- ² Sollte die Wasserkraftnutzung durch das Kraftwerk Gösgen künftig durch ein ober- oder unterliegendes Kraftwerk oder durch eine andere von den zuständigen kantonalen Behörden bewilligte oder konzessionierte Nutzung der Aare negativ beeinflusst werden, ist der sich daraus ergebende Produktionsverlust der Konzessionärin durch den/die Berechtigte(n) abzugelten. Über die Modalitäten der Abgeltung haben sich die Konzessionärin und der/die Berechtigte zu einigen. Der entsprechende Vertrag ist durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (BJD) und durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (BVU) zu genehmigen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder bleibt ihre Genehmigung durch ein oder beide Departemente aus, wird die Abgeltung mittels Verfügung des Regierungsrats des Kantons Solothurn geregelt.
- ³ Die Konzessionärin hat den bestehenden und den mit der Neukonzessionierung des Kraftwerks Aarau verbundenen höheren Einstau zu dulden. Es gilt Absatz 2.

Art. 4 Dauer der Konzession

Die Konzession wird auf eine Dauer von 70 (siebzig) Jahren ab Inkrafttreten erteilt und endet am 31. Dezember 2088.

Art. 5 Übertragung der Konzession

- ¹ Die Übertragung der Konzession bedarf der Zustimmung der Konzessionsbehörden.
- ² Als Übertragung gilt auch ein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung der Konzessionärin. Eine beherrschende Stellung hat inne, wer aufgrund seiner finanziellen Beteiligung, seines Stimmrechts oder aus anderen Gründen die Verwaltung oder Geschäftsführung entscheidend beeinflussen kann.
- ³ Keiner Zustimmung bedürfen Übertragungen innerhalb des Konzerns, soweit damit kein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung einhergeht. Die Konzessionsbehörden sind über eine solche Übertragung zu informieren.

⁴ Bei einer zustimmungsbedürftigen Übertragung können die Konzessionsbehörden die Konzession im Rahmen des bundesrechtlich Zulässigen ändern oder ergänzen oder einzeln oder gemeinsam das Rückkaufsrecht nach Artikel 34 ausüben.

Art. 6 Übertragung des Betriebs

Die Konzessionärin kann, ohne Übertragung der Konzession, den Betrieb der Wasserkraftanlage einem Dritten übertragen. Der Vorgang ist den zuständigen kantonalen Behörden im Voraus anzuzeigen. Für die Erfüllung der Konzessionsbestimmungen bleibt weiterhin die Konzessionärin verantwortlich.

Art. 7 Sitz der Konzessionärin

Die Konzessionärin muss Sitz im Kanton Solothurn verzeichnen.

Art. 8 Auflagen

Wo nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die nachfolgenden, mit Inkrafttreten der Konzession geltenden Auflagen durch die Konzessionärin auf deren Kosten zu erfüllen.

II. Neuanlagen und bestehende Anlagen

Art. 9 Erstellung von Neuanlagen, Sanierung bestehender Anlagenteile sowie Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen für Lebensräume

¹ Die Konzessionärin hat die vorgesehenen Neuanlagen, Sanierungen und ökologischen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss dem Konzessionsgesuch zu erstellen respektive vorzunehmen.

² Massgebend sind das Konzessionsgesuch vom 29. Oktober 2010 und die zugehörigen Projektunterlagen, und zwar inklusive allfälliger Änderungen und Ergänzungen in den Genehmigungs- respektive Bewilligungsverfahren sowie in gegebenenfalls nachfolgenden Rechtsmittelverfahren.

³ In Achtung des verliehenen Nutzungsrechts sind die zuständigen kantonalen Behörden berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen gegenüber den Grundlagen nach Absatz 2, die sich als notwendig oder zweckmässig und verhältnismässig erweisen, zu verlangen oder zu gewähren.

Art. 10 Zeitpunkt von Bau und Inbetriebnahme; Baubegleitung und Schlussabnahme

¹ Die Konzessionärin hat spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten der Konzession mit der Umsetzung der baulichen Massnahmen nach Artikel 9 zu beginnen und diese spätestens 6 Jahre nach Baubeginn abzuschliessen und die neu erstellten respektive erneuerten Anlagenteile in Betrieb zu nehmen.

² Die Fristen nach Absatz 1 können von den Regierungsräten beider Kantone verlängert werden, wenn wichtige, nicht von der Konzessionärin zu vertretende Gründe vorliegen. Wirtschaftliche Argumente geben der Konzessionärin keinen Anspruch auf Verlängerung.

³ Mit Ablauf der Fristen nach Absatz 1 kann die Konzession von den Konzessionsbehörden - nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung - als verwirkt erklärt werden.

- ⁴ Die Konzessionärin hat den zuständigen kantonalen Behörden den Baubeginn, die Beendigung der Bauarbeiten und den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben. Während der Detailplanungs- und Bauphase sind die genannten Behörden jährlich über den Stand des Projekts und dessen Realisierung zu informieren.
- ⁵ Die Arbeiten werden durch eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Kantone Solothurn und Aargau, der Standortgemeinden und der kantonalen Umweltverbände, begleitet. Die Kommission hat beratende Funktion und wird von den zuständigen Behörden beider Kantone bestimmt.
- ⁶ Sämtliche baulichen Massnahmen unterliegen der Schlussabnahme durch die zuständigen kantonalen Behörden. Diese können Nachweise über die planmässige Ausführung und die Betriebsfähigkeit der neuen und sanierten Anlagen verlangen.

Art. 11 Vorbestehende Anlagen im Allgemeinen

- ¹ Die bei Inkrafttreten der Konzession bestehenden Anlagen (insbesondere: das Wehr mit Dotierwasserturbine, das Umgehungsgewässer beim Wehr, der Oberwasserkanal, das Maschinenhaus mit Nebenanlagen und der Unterwasserkanal) können von der Konzessionärin in den Schranken von Artikel 9 und 10 weiter betrieben werden.
- ² Massgebend für diese Anlagen sind die jeweiligen nachgeführten Ausführungspläne.

Art. 12 Verkehrsanlagen

- ¹ Die Konzessionärin hat die in ihrem Eigentum stehenden Verkehrsanlagen (Strassen, Wege, Brücken und Fussgängerstege), die für den Betrieb notwendig sind oder aber dem Publikum zur Benützung offen stehen, während der ganzen Konzessionsdauer stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten und gegebenenfalls in der heutigen Ausbaugrösse zu ersetzen. Absatz 7 bleibt vorbehalten.
- ² Die Konzessionärin haftet für alle Schäden, die sich daraus ergeben, dass die Aarebrücke in Niedergösgen für den Gleisanschluss lichte Weiten von nur 10 m bzw. 12 m aufweist. Sie hat die zur Verhinderung von Schäden angezeigten vorsorglichen Massnahmen zu treffen.
- ³ Betreffend die über den Kanal führenden Brücken und Stege richtet sich die Zuständigkeit für Unterhalt und Ersatz nach der Tabelle im Technischen Bericht TB 1 vom 8. Oktober 2010.
- ⁴ Der dem Publikum offen stehende Fussgängersteg über das Wehr ist bei dessen Sanierung vollwertig zu ersetzen.
- ⁵ Für öffentliche Strassen des Kantons Solothurn oder der Gemeinden können die zuständigen Behörden weitere Überbrückungen des Kanals bewilligen respektive genehmigen, welche von der Konzessionärin unter Vorbehalt von Produktionsverlusten entschädigungslos zu dulden sind.
- ⁶ Liegen Brücken nach Absatz 5 auf den Dämmen des Kanals auf, obliegt deren Unterhalt im Auflagebereich sowie auf einer Strecke von je 10 m ober- und unterhalb dem Strassenherr.
- ⁷ Die Konzessionärin gewährleistet mindestens bis Ende des Jahres 2027 einen Gleisanschluss des Kraftwerks ans Netz der Schweizerischen Bundesbahnen. Sie legt Verträge mit Dritten über diesen Gleisanschluss dem Regierungsrat des Kantons Solothurn zur Genehmigung vor und überträgt sie beim Heimfall der Anlagen sowie beim Rückkauf der Konzession auf die Kantone. Die dem Gleisanschluss dienende Aarebrücke ist von der Konzessionärin respektive vom/von der Rechtsnachfolger/-in während der Dauer ihres Bestandes in gutem und betriebsfähigem Zustand und als öffentlicher Fussgängerweg offen zu halten. Bei Übertragung der Brücke auf eine(n) Dritte(n) ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden bleibt die Konzessionärin für deren Zustand weiterhin verantwortlich; dies gilt auch bezüglich Absatz 2.

Art. 13 Ausführungspläne

- ¹ Innerhalb von 6 Monaten nach der jeweiligen Schlussabnahme gemäss Art. 10 Abs. 6 hat die Konzessionärin den zuständigen kantonalen Behörden die endgültigen Ausführungspläne der abgenommenen Anlageteile in der verlangten Form und Anzahl zu überlassen. Dasselbe gilt auch für spätere Änderungen an der Anlage.
- ² Auf Verlangen sind den zuständigen kantonalen Behörden ferner aktualisierte Ausführungspläne der unverändert bleibenden Anlageteile zur Verfügung zu stellen.
- ³ Nach Abschluss der baulichen Massnahmen gemäss Artikel 9 sind von der Konzessionärin in Übersichtsplänen in geeignetem Massstab farbig bezeichnet darzustellen:
 - die Anlageteile, die dem Heimfalls- bzw. Rückkaufsrecht nach Artikel 33 und 34 unterliegen;
 - die im Eigentum der Konzessionärin stehenden Anlageteile (insb. die Verkehrsflächen), die dem Publikum zur Benützung offen stehen;
 - die Einfriedungen.

III. Betrieb und Unterhalt

Art. 14 Betriebs- und Unterhaltungspflicht im Allgemeinen

- ¹ Die Konzessionärin hat ihre Anlagen stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und - wo nichts anderes festgelegt ist - gänztjährig zu betreiben.
- ² Betrieb und Unterhalt haben sich nach dem jeweiligen Stand der Technik zu richten.

Art. 15 Unterhalt des Kanals

Der Kanal ist stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten und hat den jeweiligen Sicherheitsanforderungen zu entsprechen.

Art. 16 Betrieb und Abflusskapazität des Wehrs

- ¹ Der Stauspiegel rund 140 m oberhalb des Wehrs ist im Normalzustand auf die Kote von 388,14 m über Meer (neuer Horizont) zu regulieren. Diese Kote darf zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Abflusses leicht über- oder unterschritten werden. Sie ist durch eine gut sichtbare Staumarke zu kennzeichnen.
- ² Das Durchflussvermögen durch 3 Felder des bestehenden Wehrs, unter Ausschluss des Wehrfelds Nr. 5 mit der heutigen Dotierwasserturbine, muss unter Einhaltung des Stauspiegels gesamthaft mindestens 1'300 m³/s betragen. Beim sanierten Wehr und nach Abschluss der vom Kanton geplanten Hochwasserschutzmassnahmen müssen unter Einhaltung des Stauspiegels bei (n-1) geöffneten Wehrfeldern 1'400 m³/s bzw. bei (n) geöffneten Wehrfeldern 1'690 m³/s ohne Freibord schadlos abgeführt werden können.
- ³ Bei Arbeiten am Wehr darf ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden gleichzeitig nie mehr als eine Wehröffnung ausser Betrieb genommen werden. Nicht mehr funktionsfähige Wehröffnungen sind umgehend wieder in Stand zu stellen.
- ⁴ Eine Mess- und Steuereinrichtung muss gewährleisten, dass bei gänzlichem oder teilweisem Ausfall des bestehenden oder neuen Dotierwasserkraftwerks eine Wehrschütze umgehend automatisch um soviel geöffnet wird, wie es zur Abgabe der minimalen Dotierwassermenge nach Artikel 2 erforderlich ist.

⁵ Die Konzessionärin hat das Wasser in der Menge, in der es zufliesst, ununterbrochen durch den Kanal und die Alte Aare abfliessen zu lassen. Mindestens bis zu einem HQ_{100} ($1'400 \text{ m}^3/\text{s}$) darf der Abfluss durch den Oberwasserkanal und das Kraftwerk $150 \text{ m}^3/\text{s}$ nicht unterschreiten. Unnatürliche kurzfristige Abflussschwankungen (schädliche Schwall- und Sunkerscheinungen) sind möglichst zu vermeiden.

⁶ Vorhaben, die eine Abweichung von der nach Absatz 5 gebotenen Wasserführung bedingen (z. B. Entleerungen, Spülungen), bedürfen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden, welche in der Form eines von diesen genehmigten Reglements (Spülreglements) erteilt werden kann.

⁷ Über Vorhaben nach Absatz 6 hat die Konzessionärin die möglichen Betroffenen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Art. 17 Erschütterungen / Körperschall

¹ Beim Ersatz von Turbinen, Generatoren und Lagern im Maschinenhaus bzw. beim Neubau der Dotierwasserturbine sind die dannzumal geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Übertragung von Erschütterungen und des Körperschalls einzuhalten.

² Nach Inbetriebnahme der ersetzten Teile gemäss Absatz 1 kann die zuständige Behörde die Vornahme von Erschütterungs- und Körperschallmessungen und -beurteilungen anordnen.

Art. 18 Beobachtung und Erfassung der Wassermenge sowie Berichterstattung

¹ Die Konzessionärin hat an geeigneten Stellen nach den Weisungen der zuständigen Behörden die zur Kontrolle des Werks und für die Ermittlung des Wasserzinses erforderlichen Messeinrichtungen für Wasserstände und Abflussmengen auf eigene Kosten zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Ebenso ist die Dotierwassermenge kontinuierlich zu erfassen.

² Die erfassten Daten nach Absatz 1 sowie die übrigen relevanten Informationen über Betrieb, Unterhalt und vorgenommene Erneuerungen sind den zuständigen kantonalen Behörden jeweils im Januar für das abgelaufene Jahr oder auf Verlangen zuzustellen. Die Behörden können Weisungen erteilen, wie die Daten aufzubereiten sind.

³ Die Messresultate sind von der Konzessionärin während einer Dauer von 20 Jahren aufzubewahren.

Art. 19 Besondere Vorkommnisse und Betriebsunterbrüche

¹ Über besondere Vorkommnisse sind die zuständigen kantonalen Behörden umgehend zu informieren.

² Absehbare Betriebsunterbrüche wie z. B. die Abschaltung des Kraftwerks und die Wiederaufnahme des Betriebs sind ihnen im Voraus anzuzeigen.

³ Anweisungen der schweizerischen Netzbetreiber zur Gewährleistung der Netzstabilität sind zu befolgen.

Art. 20 Nachweis der Erstellungskosten

Die Konzessionärin hat den zuständigen kantonalen Behörden ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten nach Artikel 9 eine detaillierte Zusammenstellung über die Kosten derselben sowie - ebenfalls jeweils innert Jahresfrist nach Abschluss - über die Kosten aller späteren Erweiterungen und wertvermehrenden Erneuerungen zur Kontrolle einzureichen, und zwar auf Verlangen mit einzelnen Belegen.

IV. Öffentliche Interessen

Art. 21 Hochwasserschutz

- ¹ Der Hochwasserabfluss ist stets zu gewährleisten, insbesondere auch während der Bauphasen und bei Unterhaltsarbeiten. Es gelten Art. 16 Abs. 2, 3 und 5.
- ² Nehmen die Hochwasserabflüsse der Aare während der Konzessionsdauer massgebend zu, können die Regierungsräte beider Kantone die Erhöhung der Abflusskapazitäten nach Art. 16 Abs. 2 verfügen. Sie räumen zur entsprechenden Anpassung der Kraftwerkanlagen eine angemessene Frist ein. Die Kosten gehen zulasten der Konzessionärin.
- ³ Im Kanton Aargau sind die Kosten für Massnahmen des Hochwasserschutzes auf der Konzessionsstrecke von der Konzessionärin zu tragen; auf Gebiet des Kantons Solothurn dann und insoweit als sie durch den Bau, Bestand oder Betrieb der konzessionierten Anlage nötig werden.

Art. 22 Gewässerunterhalt und Wasserbau im Allgemeinen

A. Auf Gebiet des Kantons Solothurn

- ¹ Der Unterhalt der Ufer, der Sohle und der Wasserbauwerke der Aare nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt, soweit nicht an die Gemeinden delegiert, auf der ganzen solothurnischen Konzessionsstrecke der Konzessionärin. Diese erstellt dazu ein Unterhaltskonzept gemäss dem Prinzip des naturnahen Wasserbaus, welches vom Bau- und Justizdepartement zu genehmigen ist.
- ² Bei Inkrafttreten der Konzession anstehende Unterhaltsarbeiten an Gewässerstrecken im Kanton Solothurn, die gemäss der Konzession vom 1. Oktober 1968 noch nicht durch die Konzessionärin zu unterhalten waren, obliegen dem Kanton.
- ³ Wasserbauliche Massnahmen (wie z. B. Uferbefestigungen, Flusslaufkorrekturen, Buhnen usw.) obliegen auch auf der Konzessionsstrecke dem Kanton Solothurn. Wenn und soweit sie durch den Bau, Bestand oder Betrieb der konzessionierten Anlage nötig oder aber erschwert werden, ist die Konzessionärin kostenpflichtig.

B. Auf Gebiet des Kantons Aargau

- ⁴ Der Unterhalt der Ufer, der Sohle und der Wasserbauwerke der Aare sowie die wasserbaulichen Massnahmen auf dem aargauischen Teil der Konzessionsstrecke obliegen der Konzessionärin.
- ⁵ Die Ufer sind nach Weisung der zuständigen Behörde zu überwachen und zu unterhalten. Zum Unterhalt gehören auch die periodische Kontrolle sowie die Erhaltung und Pflege des Baumbestands und des Ufergehölzes.
- ⁶ Beim Uferunterhalt und Uferschutz sind soweit möglich die Prinzipien des naturnahen Wasserbaus anzuwenden. Falls sinnvoll, sollen verbaute Ufer renaturiert werden. Alle Massnahmen sollen die Erhaltung und Förderung der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sowie die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts unterstützen.
- ⁷ Die Konzessionärin ist berechtigt, im Fall einer widerrechtlichen Beschädigung der Ufer selbstständig nach den Bestimmungen des Zivilrechts gegen die Verursachenden vorzugehen.

C. Auf Gebiet beider Kantone

- ⁸ Erwachsen den Kantonen bei andern Projekten im öffentlichen Interesse (z. B. Strassenbau) aufgrund des Baus, Bestands oder Betriebs der konzessionierten Anlage Mehrkosten, so sind diese durch die Konzessionärin zu tragen.

Art. 23 Ablagerungen und Geschiebe

- ¹ Schädliche Ablagerungen, die sich der Wasserkraftnutzung wegen innerhalb der Konzessionsstrecke im Flussbett bilden, sind von der Konzessionärin zu beseitigen. Der Zustand der Sohle ist im Bereich des Wehrs periodisch zu untersuchen. Der Zustand des gesamten Stauraums ist in der Regel alle 10 Jahre durch Aufnahme von Querprofilen (1:100/10) zu erheben. Die zuständigen kantonalen Behörden können Weisungen erteilen.
- ² Geschiebe, welches der Konzessionsstrecke gemäss dem Hochwasserschutzprojekt des Kantons Solothurn vom 19. November 2012 künftig zugeführt werden soll (ca. 3'000 m³ pro Jahr), ist weiter zu geben. Die zuständigen kantonalen Behörden können entsprechende Weisungen erteilen.
- ³ Die für Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen temporären Stauabsenkungen und die daraus resultierenden betrieblichen Einschränkungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Konzessionsgeber. Es gelten Art. 16 Abs. 6 und 7.

Art. 24 Störung des Betriebes durch öffentliche Arbeiten

- ¹ Wenn Untersuchungen oder Arbeiten im Staugebiet oder auf der Restwasserstrecke es erfordern, hat die Konzessionärin auf Begehren der zuständigen kantonalen Behörden die Stauhöhe auf das nötige und technisch mögliche Niveau abzusenken respektive die Dotierwassermenge entsprechend zu bemessen.
- ² Vorhaben gemäss Absatz 1 sind nach Dauer und Ausmass auf das Notwendige zu beschränken und nach Möglichkeit auf einen der Konzessionärin passenden Zeitraum anzusetzen. Die Konzessionärin hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, die Untersuchungen oder Arbeiten seien unnötig verzögert oder ohne zureichende Gründe ungünstig terminiert worden.

Art. 25 Anpassung der Anlagen infolge wasserbaulicher Massnahmen

- ¹ Im Falle notwendiger wasserbaulicher Massnahmen obliegen die erforderlichen Anpassungen der Kraftwerkanlagen der Konzessionärin.
- ² Wird die Konzessionärin in der Ausnutzung der Wasserkraft durch öffentliche, den Wasserlauf verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt, und kann sie die Einbusse durch Anpassung ihrer Werke an den veränderten Wasserlauf nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten vermeiden, so hat sie Anspruch auf Entschädigung. Auf ihr Begehren hin setzt die Behörde, welche die Arbeiten ausführen lässt, die Entschädigung fest.

Art. 26 Gewässerschutz

- ¹ Die Konzessionärin hat während Bauphasen wie auch während des Betriebs der Kraftwerkanlagen stets alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung der Aare oder des Grundwassers zu vermeiden.
- ² Das Treibgut ist unter Berücksichtigung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung einzusammeln und schadlos zu beseitigen. Vorbehalten sind Ausnahmegewilligungen der zuständigen kantonalen Behörden gestützt auf übergeordnete Planungen [zur Zeit: Etappenplan zwischen den Kantonen und dem Verband Aare-Rheinwerke (V.A.R.)].
- ³ Die zuständigen kantonalen Behörden können Weisungen erteilen.

Art. 27 Kleinschiffahrt

- ¹ Die Konzessionärin hat den Schiffsverkehr auf dem Kanal zu dulden. Sie hat die Vorrichtung für den Kleinschiffahrtsverkehr beim Maschinenhaus (Übersetzstelle) stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und zu betreiben.
- ² Im Sommer (1. Mai bis 30. September) von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 20:00 Uhr und im Winter (1. Oktober bis 30. April) von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 17:00 Uhr hat das Personal der Konzessionärin beim Übersetzen von Schiffen auf Verlangen unentgeltlich mitzuwirken.
- ³ Beim Übersetzen von Schiffen auf Voranmeldung hat das Personal der Konzessionärin zusätzlich ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bzw. bis eine Stunde nach Sonnenuntergang unentgeltlich mitzuwirken.

Art. 28 Fischerei

- ¹ Die Fischereirechte auf der ganzen Konzessionsstrecke (Aare und Kanal) bleiben den Kantonen und übrigen Berechtigten vorbehalten. Angehörigen der kantonalen Fischereibehörden ist jederzeit Zutritt zu den Kraftwerkanlagen zu gewähren.
- ² Die Konzessionärin haftet den Berechtigten für Schäden, die diesen durch den Bau oder Betrieb der Kraftwerkanlagen an ihren Fischereirechten erwachsen.
- ³ Die Konzessionärin hat den zur Ausübung der Fischerei Berechtigten - auf deren eigenes Risiko - das Fischen auf ihrem Areal zu gestatten, soweit nicht Schutz- und Schongebiete betroffen sind, besondere Anordnungen der kantonalen Fischereibehörden vorliegen oder der Betrieb der Kraftwerkanlagen Ausnahmen gebietet.
- ⁴ Das bestehende Umgehungsgewässer beim Wehr wie auch die neu zu erstellende Fischmigrationshilfe zwischen dem Unterwasserkanal und der Alten Aare sind unbeschadet der Wasserstände ununterbrochen zu betreiben und stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten. Betriebsunterbrüche zufolge Unterhaltsarbeiten bedürfen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden. Dieselben erteilen auch Weisungen betreffend die durchzuführenden Fischaufstiegskontrollen.
- ⁵ Die Konzessionärin ist verpflichtet, zum Schutze der Fischerei die geeigneten Einrichtungen zu erstellen und sie, wenn es notwendig wird, zu verbessern, sowie überhaupt alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen. Ferner können die zuständigen kantonalen Behörden zulasten der Konzessionärin Anpassungen an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung und den Stand der Technik verfügen. Darin eingeschlossen sind insbesondere auch Massnahmen für den Fischabstieg beim Wehr und beim Maschinenhaus.

Art. 29 Natur- und Landschaftsschutz

- ¹ Die Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes richten sich nach dem Konzessionsgesuch vom 29. Oktober 2010 und den zugehörigen Projektunterlagen, und zwar inklusive allfälliger Änderungen und Ergänzungen in den Genehmigungs- respektive Bewilligungsverfahren sowie in gegebenenfalls nachfolgenden Rechtsmittelverfahren, ferner nach den Artikeln 9, 10, 22, 23, 26 und 28.
- ² Ihre Wirksamkeit ist im Rahmen einer Erfolgskontrolle über einen Zeitraum von 10 Jahren ab Vollendung der vorgesehenen baulichen Massnahmen (vgl. Art. 9) zu überprüfen. Zeigt diese wesentliche Mängel auf, sind nach Weisung der zuständigen kantonalen Behörden Nachbesserungen vorzunehmen.

³ Durch Wildtiere verursachte Schäden an ihren Anlagen gehen zulasten der Konzessionärin. Dies gilt vorbehältlich des Bundesrechts auch bezüglich bedrohter oder geschützter Tierarten, deren Verbreitung staatlich gefördert worden ist.

V. Wirtschaftliche Bestimmungen

Art. 30 Teilung der Wasserkraft

Von der nutzbar gemachten Wasserkraft der Aare entfallen, entsprechend dem Gefälle bei Niederwasser (100 m³/s), 93 % auf den Kanton Solothurn und 7 % auf den Kanton Aargau.

Art. 31 Ermittlung der erzeugten Energie

¹ Die zuständigen Behörden beider Kantone können zur Bestimmung der von der Konzessionärin gewonnenen elektrischen Energie jederzeit und unabhängig voneinander Messungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Die Kosten solcher Messungen gehen dann zulasten der Konzessionärin, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihr gestützt auf Art. 39 Abs. 2 gemeldeten Produktionszahlen massgeblich zu tief waren.

Art. 32 Grundversorgung und Versorgungssicherheit

¹ Die vom Kraftwerk Gösgen erzeugte elektrische Energie ist ins regionale Stromverteilnetz und ins Bahnstromnetz einzuspeisen.

² Die Konzessionsbehörden behalten sich vor, weitere Auflagen zur Grundversorgung und Versorgungssicherheit in den Kantonen Solothurn und Aargau zu verfügen. Die geltende und künftige eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

VI. Erlöschen und Erneuerung der Konzession

Art. 33 Heimfall der Anlagen

¹ Erlischt die Konzession infolge Ablaufs ihrer Dauer, ausdrücklichen Verzichts oder Verwirkung, sind die Kantone berechtigt, sämtliche betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen (insbesondere das Wehr mit Dotierwasserturbine und Umgehungsgewässer, den Ober- und Unterwasserkanal, die im Eigentum der Konzessionärin stehenden Brücken über die Kanäle und die Aare, das Maschinenhaus mit Turbinen und Generatoren, die Schaltanlagen der Generatoren, die Maschinen-Transformatoren sowie die Fischmigrationshilfe zwischen dem Unterwasserkanal und der Alten Aare), den zugehörigen Boden respektive die zugehörigen Bau-rechte oder kommunalen Konzessionen sowie die andern dinglichen Rechte, die mit diesen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zweckverbunden sind, unbelastet und unentgeltlich zu Miteigentum zu übernehmen (Heimfall), und zwar unabhängig voneinander und zu den Quoten nach Artikel 30. Vergütet werden in Absprache mit den Kantonen vorgenommene Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen. Die Vergütung entspricht höchstens dem Restwert der Investition bei branchenüblicher Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes und wird vorgängig vereinbart.

² Vom Heimfall ausgenommen sind alle nicht betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen. Es sind dies - jeweils mit zugehörigem Boden und/oder dinglichen Rechten - insbesondere:

- Bauten, Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung von Ergänzungs- oder Reserveenergie auf andere Weise als durch die konzessionierte Wasserkraft;
- Bauten, Anlagen und Einrichtungen, welche der Fortleitung oder Verwendung der erzeugten Energie dienen.

³ Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die sowohl betriebsnotwendige als auch nicht betriebsnotwendige Teile enthalten, hat die Konzessionärin baulich und betrieblich zu trennen, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. An den nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand trennbaren Teilen, namentlich bei Gebäuden, besteht das Heimfallsrecht der Kantone gemäss Absatz 1. Fallen sie heim, steht der Konzessionärin während der Dauer des Fortbestands der Wasserkraftanlage die nicht betriebsnotwendige bisherige Nutzung weiterhin und unentgeltlich zu. An den Kosten von Betrieb und Unterhalt hat sich die Konzessionärin anteilmässig zu beteiligen. Die Konzessionärin ist berechtigt, diese Rechte im Grundbuch eintragen zu lassen. Im Grundbuch nicht eintragungsfähige Rechte stellen eine obligatorische Verpflichtung der Kantone dar, verbunden mit der Pflicht zur jeweiligen Weiterüberbindung auf allfällige Rechtsnachfolger.

⁴ Die dem Heimfallsrecht unterstehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und zu übergeben.

⁵ Bei Widerruf der Konzession steht den Kantonen ebenfalls das Recht zu, die Bauten, Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 oder Teile davon an sich zu ziehen. Die dafür zu leistende Entschädigung richtet sich - wie der Widerruf selbst - nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und des solothurnischen Rechts. Der Widerruf kann nur durch die beiden Regierungsräte gemeinsam erklärt werden.

Art. 34 Rückkauf der Konzession

¹ Die Kantone behalten sich das Recht zum Rückkauf des verliehenen Nutzungsrechts einschliesslich der Bauten, Anlagen und Einrichtungen, des Bodens und der Rechte nach Art. 33 Abs. 1 und 3 vor, und zwar unabhängig voneinander und zu den Quoten nach Artikel 30.

² Der Rückkauf erfolgt grundsätzlich gegen volle Entschädigung. Die Sätze 2 und 3 von Art. 33 Abs. 1 sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Ausübung des Rückkaufsrechts richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des eidgenössischen Rechts. Art. 33 Abs. 4 gilt sinngemäss.

Art. 35 Feststellung des Zustands der Anlagen und Offenlegung von Grundlagen

¹ Beim Heimfall oder Rückkauf lassen die Kantone auf eigene Kosten feststellen, ob die Bauten, Anlagen und Einrichtungen dem Zustand nach Art. 33 Abs. 4 entsprechen.

² Ist dies nicht der Fall, hat die Konzessionärin für alle Kosten aufzukommen, die dem/den Kanton/Kantonen für die Herstellung dieses Zustands erwachsen, und sie hat auch die Kosten der Feststellung nach Absatz 1 zu tragen.

³ Beim Heimfall oder Rückkauf hat die Konzessionärin den Kantonen ferner alle vorhandenen, für die Neukonzessionierung oder den Weiterbetrieb der Anlage erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Art. 36 Vorgehen bei Erneuerung der Konzession

- ¹ Beabsichtigt die Konzessionärin, das Kraftwerk nach Ablauf der vorliegenden Konzession weiter zu betreiben, hat sie spätestens 15 Jahre vorher ein Gesuch um einen Grundsatzentscheid über die Neukonzessionierung zu stellen.
- ² Die zuständigen Behörden beider Kantone nehmen innerhalb von 2 Jahren ab Gesuchstellung Verhandlungen mit der Konzessionärin auf und entscheiden spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind.
- ³ Die Erteilung einer neuen Konzession setzt voraus, dass die Konzessionärin innert der von den zuständigen kantonalen Behörden gesetzten Frist ein vollständiges und gemäss ihren Rahmenbedingungen bewilligungsfähiges Konzessionsgesuch einreicht.

Art. 37 Vorgehen bei Ende der Konzession ohne Erneuerung

- ¹ Die Konzessionsbehörden erklären der Konzessionärin spätestens 5 Jahre vor Ablauf der vorliegenden Konzession, ob und in welchem Umfang sie das Heimfallsrecht nach Artikel 33 ausüben oder Massnahmen nach Absatz 2 verlangen.
- ² Bei Erlöschen der Konzession kann die Konzessionärin verpflichtet werden, die Anlagen nach Weisung der zuständigen kantonalen Behörden rückzubauen und einen den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herzustellen. Die Kosten gehen zu Lasten der Konzessionärin, im Maximum aber im Umfang, wie sie bei Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerzustands anfallen würden.

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 38 Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung sowie weiterer Auflagen

- ¹ Die Bestimmungen der künftigen Gesetzgebung des Bundes und der Kantone Solothurn und Aargau bleiben gegenüber dieser Konzession unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Konzessionärin vorbehalten.
- ² Ebenso können der Konzessionärin bei veränderten Verhältnissen oder im öffentlichen Interesse unter Wahrung ihrer wohlerworbenen Rechte jederzeit weitere Auflagen gemacht werden.

Art. 39 Statuten, Reglemente und Jahresbericht

- ¹ Die Konzessionärin hat den zuständigen kantonalen Behörden ihre Statuten sowie Reglemente, die sich auf das Wasserkraftwerk beziehen, zuzustellen.
- ² In der jährlichen Berichterstattung nach Art. 18 Abs. 2 sind den genannten Behörden auch Änderungen der Statuten und Reglemente sowie die erzeugte elektrische Energie mitzuteilen.

Art. 40 Aufsicht

- ¹ Die zuständigen kantonalen Behörden wachen darüber, dass die Wasserkraftanlagen inklusive zugehöriger Bauten und Einrichtungen den Auflagen der Konzession und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechend erstellt, unterhalten und betrieben werden. Die Konzessionärin hat den mit der Aufsicht betrauten Personen jederzeit Zutritt zu sämtlichen Anlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die Anordnungen der Behörden zur Herstellung bzw. Wiederherstellung des guten und betriebsfähigen Zustands sind zu befolgen. Im Unterlassungsfall können die Behörden die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Konzessionärin durch Dritte treffen lassen. Schadenersatzpflicht und strafrechtliche Verantwortung der Konzessionärin bleiben vorbehalten; desgleichen die Verwirkung der Konzession.

³ Die Staatsaufsicht wie auch kantonale Bewilligungen, Genehmigungen und Zustimmungen entbinden die Konzessionärin nicht von ihrer Haftpflicht und Verantwortlichkeit.

Art. 41 Haftungsausschluss

Die Kantone übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Anlagen der Konzessionärin entstehen.

Art. 42 Verhältnis zu Dritten und Haftung für Schäden

¹ Durch diese Konzession werden Nutzungsrechte Dritter nicht berührt.

² Für Schäden Dritter im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Bestand oder dem Betrieb ihrer Anlagen haftet die Konzessionärin.

³ Die Konzessionärin hat die Kantone für gegen sie erhobene Ansprüche von Dritten, die im Zusammenhang mit dem Bau, Bestand oder Betrieb der Kraftwerkanlagen stehen, schadlos zu halten und alle entsprechenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen. Sie ist berechtigt, auf Dritte, die den Kantonen gegenüber verantwortlich sind, Regress zu nehmen.

⁴ Die zuständigen kantonalen Behörden behalten sich vor, innert angesetzter Frist den Nachweis einer genügenden Versicherungsdeckung zu verlangen. Bei Ausbleiben des Nachweises kann die Konzession nach den Regeln des Bundesrechts als verwirkt erklärt werden.

Art. 43 Sicherheitsleistung

Die zuständigen kantonalen Behörden behalten sich vor, für gefährdete Ansprüche der Kantone aus dieser Konzession innert angesetzter Frist eine Sicherheitsleistung in genügender Höhe zu verlangen. Bei Ausbleiben der Sicherheitsleistung kann die Konzession nach den Regeln des Bundesrechts als verwirkt erklärt werden.

Art. 44 Beanspruchung von Grundeigentum Dritter

¹ Soweit für die gemäss dem Konzessionsgesuch vom 29. Oktober 2010 vorgesehene Erneuerung der Anlage Boden Dritter auf Gebiet des Kantons Solothurn beansprucht wird, kann die Konzessionärin die zuständige kantonale Behörde um Einleitung des Enteignungsverfahrens anhalten, wenn es ihr nicht gelingt, die erforderlichen Rechte einvernehmlich zu erwerben. Sie hat die vom Kanton für die Landabtretung respektive Duldung zu leistenden Entschädigungen zu übernehmen. Der Regierungsrat entscheidet, ob das vom Kanton erworbene Land respektive daran erworbene Rechte der Konzessionärin übertragen werden.

² Die Konzessionärin hat auf dem Gebiet des Kantons Aargau das für die Bauten, Anlagen, Einrichtungen und die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen benötigte Land respektive die benötigten Rechte nach Weisung der zuständigen kantonalen Behörde zu erwerben, soweit nicht bereits dem Kanton Aargau gehörend. Der Konzessionärin wird dazu die Erteilung des Enteignungsrechts nach der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung zugesichert. Das Land ist nach Weisung der zuständigen Behörde zu vermarken und dem Kanton unentgeltlich und lastenfrei abzutreten.

Art. 45 Aufnahme ins Grundbuch

Das Wasserrecht, die Grundstücke nach Art. 655 Abs. 2 ZGB und die weiteren dinglichen Rechte sind auf Verlangen und nach Weisungen der zuständigen kantonalen Behörden im Grundbuch einzutragen, ebenso das Heimfalls- und das Rückkaufsrecht.

Art. 46 Konzessionsgebühr, Wasserzins und Steuern

¹ Für die Erteilung der Konzession hat die Konzessionärin dem Kanton Solothurn eine einmalige Gebühr von Fr. 1'000'000.00 zu entrichten, dem Kanton Aargau eine solche von Fr. 297'000.00.

² Für die Nutzung der Wasserkraft (im Hauptwerk sowie mittels Dotierwasserturbine) hat die Konzessionärin dem Kanton Solothurn einen Wasserzins in der Höhe des jeweils bundesrechtlich zulässigen Maximums zu leisten. Es gilt Artikel 30. Im Übrigen richten sich die Berechnung und Erhebung des Wasserzinses nach den Bestimmungen des GWBA und der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 612.16).

³ Dem Kanton Aargau ist von der Konzessionärin ein jährlicher Wasserzins nach der jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu entrichten. Es gilt wiederum Artikel 30. Die zuständige Behörde legt den Wasserzins mit Verfügung fest.

⁴ Die Festsetzung der neu massgebenden mittleren Bruttoleistung nach Abschluss der Umbauarbeiten wie auch ihre spätere Nachprüfung erfolgen durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts und des solothurnischen Rechts (GWBA und VWBA). Die erste Nachprüfung ist 5 Jahre nach der definitiven Festsetzung vorzunehmen.

⁵ Die Kosten der Festsetzung und Nachprüfung der Leistung gehen zulasten der Konzessionärin. Die Kosten der Nachprüfung gehen dann zulasten des Kantons Solothurn, wenn diese ergibt, dass die Festsetzung mit einem erheblichen Fehler behaftet war. Die Differenz der Wasserzinsen ist auszugleichen.

⁶ Die Konzessionärin hat die Steuern gemäss jeweiliger eidgenössischer und kantonalen Gesetzgebung zu entrichten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 47 Aufhebung der bisherigen Konzessionen

¹ Die vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss vom 1. Oktober 1968 der Aare-Tessin, Aktiengesellschaft für Elektrizität (Atel), Olten, erteilte und auf Mitte November des Jahres 2027 befristete Konzession, ihre späteren Ergänzungen und alle übrigen mit ihr im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zwischen dem Kanton Solothurn und der Konzessionärin werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Konzession aufgehoben. Von der Aufhebung ausgenommen bleibt die Konzession zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser für die Kühlung des Maschinenhauses aus dem auf dem Kraftwerksareal bestehenden Brunnen.

² Die aargauische Konzession vom 18. September 1978 bzw. alle bisher vom Kanton Aargau erteilten Verleihungen und deren Erweiterungen werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Konzession aufgehoben.

Art. 48 Inkraftsetzung der neuen Konzession

¹ Die vorliegende Konzession wird vom BJD und vom BVU in Kraft gesetzt, wenn:

- a) sie vom Kantonsrat des Kantons Solothurn und vom Regierungsrat des Kantons Aargau beschlossen und in Rechtskraft erwachsen ist;
- b) die für die baulichen Massnahmen nach Art. 9 Abs. 1 erforderliche Plangenehmigung, Baubewilligung und Nebenbewilligungen erteilt und in Rechtskraft erwachsen sind;
- c) die bedingungslose schriftliche Annahmeerklärung der Konzessionärin vorliegt;
- d) die allseitig unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Konzessionärin und den Kantonen über die Nichtausübung des Heimfallsrechts bei Beendigung der bisherigen Konzessionen sowie die dafür zu leistende Entschädigung vorliegt.

² Die Erteilung und Inkraftsetzung der Konzession stehen unter dem Vorbehalt, dass dieselbe oder das ihr zugrunde liegende Bauprojekt in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren nicht in einem wesentlichen Punkt zulasten des Kantons Solothurn oder des Kantons Aargau geändert werden.

³ Die Konzessionärin hat die Annahme der Konzession nach Abs. 1 lit. c innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Eintritt der Rechtskraft gemäss Abs. 1 lit. a und b zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist können die Konzessionsbehörden von ihren Konzessionsbeschlüssen Abstand nehmen.

**Im Namen des Kantonsrats
des Kantons Solothurn**

Solothurn,

**Im Namen des Regierungsrats
des Kantons Aargau**

Aarau,

Urs Ackermann
Präsident

Michael Strebel
Ratssekretär

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Annahmeerklärung

Die Unterzeichneten haben von der Konzessionerteilung Kenntnis genommen und erklären die Annahme der Konzession. Sie sind mit deren Inkraftsetzung einverstanden.

Für die **Alpiq Hydro Aare AG:**

Boningen,

Walter Straumann
Präsident des Verwaltungsrats

Thomas Furst
Geschäftsführer

Inkraftsetzung

Nachdem alle Voraussetzungen gemäss Artikel 48 erfüllt sind, wird die vorliegende Konzession auf den **1. Januar 2019** in Kraft gesetzt.

Für das **Bau- und Justizdepartment,**
4509 Solothurn

Solothurn,

Für das **Departement Bau, Verkehr und
Umwelt,** 5001 Aarau

Aarau,

Roland Furst
Regierungsrat

Stephan Attiger
Regierungsrat